

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 7

Bielefeld, 31. Juli 2007

Inhalt

Kirchliches Arbeitsrecht	
I. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Altenzentrum Haus Widum gGmbH in Lengerich	158
II. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Seniorenheim Ladbergen – Haus Widum gGmbH in Ladbergen	159
III. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Senioren-Zentrum Gempt Haus Widum gGmbH in Lengerich	160
IV. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF (§ 15)	160
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Diakoniegesetzes	161
Ordnung der Zwischenkirchlichen Schul- und Bildungskonferenz (ZWIKI) der Ev. Kirche im Rheinland (EKiR), der Ev. Kirche von Westfalen (EKvW) und der Lippischen Landeskirche (LLK)	161
Satzung für den Trägerverbund der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder des Kirchenkreises Hattingen-Witten	161
Bekanntmachung der Satzung des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V.	168
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in dem Malche e. V. in Porta Westfalica (Berichtigung)	175
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 15 – (Berichtigung)	176
Urkunde über die Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spenge und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wallenbrück	176
Urkunde über die Umgliederung von Teilen der Ev. Christus-Kirchengemeinde Iserlohn in die Ev. Kirchengemeinde Oestrich	176
Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Banfe und der Ev. Kirchengemeinde Fischelbach	177
Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Preußisch Ströhen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden	177
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Marien-Kirchengemeinde Stiftberg zu Herford	177
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde St. Victor Herringen	178
Urkunde über die Aufhebung der 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Sennestadt	178
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Werste	178
Urkunde über die Errichtung einer 15. Kreis-pfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Münster	178
Urkunde über die Errichtung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bad Laasphe	179
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt	179
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gronau	179
Urkunde über die Übertragung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bad Laasphe auf den Ev. Kirchenkreis Wittgenstein	179
Urkunde über die Übertragung der 1. Pfarrstelle der Ev. Friedens-Kirchengemeinde Münster auf den Ev. Kirchenkreis Münster	180
Urkunde über die Übertragung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rauxel auf den Kirchenkreis Herne	180
Urkunde über die Vereinigung der Pfarrstellen 5.1 und 5.2 zur 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Minden und Bestimmung des Stellenumfanges	180
Urkunde über die Vereinigung der Ev. Apostel-Kirchengemeinde Dortmund, der Ev. Heliand-Kirchengemeinde Dortmund, der Ev. Melanchthon-Kirchengemeinde Dortmund und der Ev. St.-Reinoldi-Kirchengemeinde Dortmund (Berichtigung)	180

Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Girkhausen, Kirchenkreis Wittgenstein	181	Ruhestände	187
Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volmerdingsen-Wittekindshof, Kirchenkreis Vlotho	181	Todesfälle	188
Anerkennung einer Wiedereintrittsstelle	181	Freie Pfarrstellen	188
VSBMO: Aufbauausbildung 2008 Grundkurs (Phase I)	181	Berufung zur Kreiskantorin	188
VSBMO: Aufbauausbildung 2008 Vertiefungskurs (Phase II)	182	Stellenangebot	188
VSBMO: Aufbauausbildung 2008 Qualifizierungskurse (Phase III)	183	Neu erschienene Bücher und Schriften	188
VSBMO: Aufbauausbildung 2008 Abschlusskolloquien 2008	186	Dr. Christian Schielke: „Das Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland“, 2007 (<i>Huget</i>)	188
Persönliche und andere Nachrichten	187	Dr. Thorsten Knobbe, Dr. Mario Leis, Dr. Karsten Umnuß: „Arbeitszeugnisse – Textbausteine und Tätigkeitsbeschreibungen“, 2006 (<i>Voigt</i>)	189
Ordination	187	Hans-Jürgen Zacher: „Vern. Ich suchte einen Zeitzeugen und fand einen Freund“, 2006 (<i>Halama</i>)	189
Bestätigung	187	Peter Fiedler: „Das Matthäusevangelium“, 2006 (<i>Dr. Wiggermann</i>)	190
Berufungen	187	Evangelische Akademien in Deutschland (Hrsg.): „Christen & Muslime. Verantwortung zum Dialog“, 2006 (<i>Duncker</i>)	190
Freistellungen	187		

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 21. 06. 2007
Az.: 300.313

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Altenzentrum Haus Widum gGmbH in Lengerich

Vom 19. Juni 2007

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Altenzentrum Haus Widum gGmbH in Lengerich durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass

1. für das Jahr 2007 das Urlaubsgeld nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten vom 17. Juni 1992 und nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter für das Urlaubsgeld vom 17. Juni 1992 sowie
2. für die Jahre 2007 und 2008 die Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 24. Februar 1993 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 24. Februar 1993

nicht gezahlt wird.

(2) Ausgenommen von der Geltung der Dienstvereinbarung sind die Beschäftigten, die sich bei Inkrafttreten der Dienstvereinbarung in Altersteilzeit befinden sowie die Auszubildenden.

(3) Mit den leitenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, für welche die Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, sind Reduzierungen in entsprechender Höhe zu vereinbaren. Die Vereinbarungen werden der Mitarbeitervertretung bzw. einem von ihr benannten Rechtsanwalt zum Nachweis vorgelegt.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen. Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung ein Konzept zur Sanierung vorgelegt.

(2) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zu den in § 1 genannten Maßnahmen führen;
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
 - a) Während der Laufzeit keine betriebsbedingte Kündigungen auszusprechen, und nach Ende der Laufzeit bis zum 30. Juni 2009 betriebsbedingte Kündigungen nur auszusprechen, soweit die Mitarbeitervertretung uneingeschränkt zustimmt, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab;

- b) den bei Inkrafttreten der Dienstvereinbarung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens bis zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet, die Zuwendung beim Ausscheiden nachzuzahlen;
- c) den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis bis zum 30. Juni 2009 auf Grund einer von ihnen nicht zu vertretenden Kündigung endet, die Zuwendung nachzuzahlen, die in den Bemessungszeitraum gemäß § 130 SGB III fällt.

§ 3 Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe a verstößt, Insolvenz beantragt wird oder ein Betriebsübergang nach § 613 a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt. Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszahlen.

§ 4 Laufzeit

- (1) Die Laufzeit der Dienstvereinbarungen geht vom 1. Juli 2007 bis zum 31. Dezember 2008.
- (2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Dortmund, 19. Juni 2007

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Kleingünther

II. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechts- regelungen in der Seniorenheim Ladbergen – Haus Widum gGmbH in Ladbergen

Vom 19. Juni 2007

§ 1 Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Altenzentrum Haus Widum gGmbH in Ladbergen durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass

1. für das Jahr 2007 das Urlaubsgeld nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Ange-

stellten vom 17. Juni 1992 und nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter für das Urlaubsgeld vom 17. Juni 1992 sowie

2. für die Jahre 2007 und 2008 die Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 24. Februar 1993 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 24. Februar 1993

nicht gezahlt wird.

(2) Ausgenommen von der Geltung der Dienstvereinbarung sind die Beschäftigten, die sich bei Inkrafttreten der Dienstvereinbarung in Altersteilzeit befinden sowie die Auszubildenden.

(3) Mit den leitenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, für welche die Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, sind Reduzierungen in entsprechender Höhe zu vereinbaren. Die Vereinbarungen werden der Mitarbeitervertretung bzw. einem von ihr benannten Rechtsanwalt zum Nachweis vorgelegt.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen. Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung ein Konzept zur Sanierung vorgelegt.

(2) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zu den in § 1 genannten Maßnahmen führen;
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,

a) Während der Laufzeit keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, und nach Ende der Laufzeit bis zum 30. Juni 2009 betriebsbedingte Kündigungen nur auszusprechen, soweit die Mitarbeitervertretung uneingeschränkt zustimmt, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab;

b) den bei Inkrafttreten der Dienstvereinbarung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens bis zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet, die Zuwendung beim Ausscheiden nachzuzahlen;

c) den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis bis zum 30. Juni 2009 auf Grund einer von ihnen nicht zu vertretenden

Kündigung endet, die Zuwendung nachzuzahlen, die in den Bemessungszeitraum gemäß § 130 SGB III fällt.

§ 3 Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe a verstößt, Insolvenz beantragt wird oder ein Betriebsübergang nach § 613 a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt. Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuzahlen.

§ 4 Laufzeit

(1) Die Laufzeit der Dienstvereinbarungen geht vom 1. Juli 2007 bis zum 31. Dezember 2008.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Dortmund, 19. Juni 2007

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Kleingünther

III. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechts- regelungen in der Senioren-Zentrum Gempt Haus Widum gGmbH in Lengerich

Vom 19. Juni 2007

§ 1 Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur Sicherung der Arbeitsplätze wird für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Senioren – Zentrum Gempt Haus Widum gGmbH in Lengerich bestimmt, dass

- für das Jahr 2007 das Urlaubsgeld nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Angestellten vom 17. Juni 1992 und nach der Ordnung für das Urlaubsgeld der kirchlichen Arbeiter für das Urlaubsgeld vom 17. Juni 1992 sowie
- für die Jahre 2007 und 2008 die Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 24. Februar 1993 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 24. Februar 1993

nicht gezahlt wird.

(2) Ausgenommen von der Regelung sind die Beschäftigten, die sich bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung in Altersteilzeit befinden sowie die Auszubildenden.

(3) Die Senioren-Zentrum Gempt Haus Widum gGmbH befindet sich in einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage. Das Vorliegen einer Notlage wurde durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am 29. März 2007 bestätigt.

§ 2 Kündigungsschutz

(1) Die Senioren-Zentrum Gempt Haus Widum gGmbH darf bis zum 30. Juni 2009 keine betriebsbedingten Kündigungen aussprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

(2) Den bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis bis zum 30. Juni 2009 auf Grund der Befristung endet, ist, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens bis zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet, die Zuwendung beim Ausscheiden nachzuzahlen. Den bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis bis zum 30. Juni 2009 auf Grund einer von ihnen nicht zu vertretenden Kündigung endet, ist die Zuwendung zu zahlen, die in den Bemessungszeitraum gemäß § 130 SGB III fällt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. Sie tritt am 30. Juni 2009 außer Kraft.

Dortmund, 19. Juni 2007

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Kleingünther

IV. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF (§ 15)

Vom 19. Juni 2007

§ 1 Änderung des § 15

In Absatz 6 e Unterabsatz 2 werden im Anschluss an die Worte „Kinder- und Jugendhilfe“ die Worte „sowie Behindertenhilfe“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Juli 2007 in Kraft. Absatz 6 e tritt ohne Nachwirkung am 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Dortmund, 19. Juni 2007

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Kleingünther

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Diakoniegesetzes

Vom 14. Juni 2007

Auf Grund von Artikel 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende gesetzvertretende Verordnung:

§ 1 Änderung des Diakoniegesetzes

Der § 10 Absatz 2 Diakoniegesetz – Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 2003 (KABl. 2003 S. 373) erhält folgenden Wortlaut:

„(2) 1Dem Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen gehören die oder der Präses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen an. 2Die oder der Präses kann sich von einem Mitglied der Kirchenleitung vertreten lassen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese gesetzvertretende Verordnung tritt am 14. Juni 2007 in Kraft.

Bielefeld, 14. Juni 2007

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

Az: 230.11

Ordnung der Zwischenkirchlichen Schul- und Bildungskonferenz (ZWIKI) der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR), der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) und der Lippischen Landeskirche (LLK)

Vom 24. Mai 2007

Präambel

In der gemeinsamen Überzeugung, dass durch Kooperation und Delegation von Aufgaben die bildungspolitischen, schulpädagogischen, religionspädagogischen und weitgehend auch die gemeindepädagogischen Aufgaben auf der Ebene der Landeskirchen für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen koordiniert und für die evangelischen Kirchen entsprechend nach innen und außen wirksam umgesetzt werden können, beschließen die Kirchenleitungen die Einrichtung der Zwischenkirchlichen Schul- und Bildungskonferenz und geben ihr folgende Ordnung:

§ 1 Zwischenkirchliche Schul- und Bildungskonferenz (ZWIKI)

(1) Die Zwischenkirchliche Schul- und Bildungskonferenz wird gebildet aus

- den Dezentertinnen und Dezenten der Abteilung Erziehung und Bildung im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- den Dezentertinnen und Dezenten der Dezenternatsgruppe Erziehung und Bildung im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- der Dezentertin oder dem Dezenten für Erziehung und Bildung und der Referentin oder dem Referenten „Kirche und Schule“ der Lippischen Landeskirche,
- der Leitung des Gemeinsamen Schulwerks (fakultativ).

(2) Das Amt des Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen (Evangelisches Büro) gehört der Zwischenkirchlichen Schul- und Bildungskonferenz mit beratender Stimme an.

§ 2 Aufgaben

(1) Die Zwischenkirchliche Schul- und Bildungskonferenz hat die Aufgabe, in allen bildungspolitisch, schulpädagogisch, religionspädagogisch und gemeindepädagogisch für die Landeskirchen in NRW relevanten Fragen, die ein einheitliches und gemeinsames Verhalten aller Landeskirchen erfordern oder sinnvoll erscheinen lassen,

- den fachlichen Austausch und die Abstimmung unter den Landeskirchenämtern sicher zu stellen,
- die Kirchenleitungen zu beraten,
- eng mit dem Evangelischen Büro zusammenzuarbeiten,
- im Rahmen der ihr übertragenen Kompetenzen Entscheidungen zu treffen und nach außen zu vertreten.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Erarbeitung von gleichlautenden Vorlagen für Grundsatzentscheidungen der Landeskirchen betreffend die Fachgebiete:
 - Schulen in kirchlicher Trägerschaft,
 - Schule und Jugendhilfe im Land Nordrhein-Westfalen,
 - außerschulische Bildungsarbeit,
 - evangelischer Religionsunterricht;
- die Erarbeitung und Herausgabe von Arbeitshilfen;
- die Abstimmung gemäß § 9 Absatz 3 der Gemeinsamen Vokationsordnung;
- die Koordinierung der Kooperation der religionspädagogischen Institute (PI Villigst/PTI Bad Godesberg);
- die Koordinierung in Fragen der Erwachsenen- und Familienbildung in den Landeskirchen.

(3) Zu den Aufgaben gehört ferner in enger Abstimmung mit dem Evangelischen Büro die Wahrnehmung gemeinsamer kirchlicher Interessen gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen einschließlich der Erarbeitung von Stellungnahmen in Anhörungsverfahren und gegenüber den Bezirksregierungen, den Parteien und Verbänden in bildungs- und schulpolitischen, sowie in pädagogischen und religionspädagogischen Fragestellungen. Die Vertretung der gemeinsamen kirchlichen Interessen gegenüber dem Land erfolgt dabei grundsätzlich durch das Evangelische Büro.

(4) Der Zwischenkirchlichen Schul- und Bildungskonferenz werden folgende Entscheidungen übertragen:

- die Genehmigung von Richtlinien und Lehrplänen für den evangelischen Religionsunterricht,
- die Genehmigung von Lehrbüchern für den evangelischen Religionsunterricht,
- die Genehmigung von Ausbildungs- und Studienordnungen im Rahmen der Lehramtsausbildung im Fach Evangelische Religionslehre.

§ 3

Kompetenzbereiche

(1) Um eine verantwortlich gestaltete Kommunikation mit dem Evangelischen Büro und unter den Fachdezernaten bzw. den Fachabteilungen der Landeskirchen zu ermöglichen, dabei Klarheit in der Verantwortung und Beschleunigung in den Abstimmungen zu gewährleisten, werden in der Zwischenkirch-

lichen Schul- und Bildungskonferenz die folgenden Kompetenzbereiche gebildet:

- Grundschule/Förderschulen,
- Hauptschule/Realschule/Gesamtschule,
- Gymnasium/Gymnasiale Oberstufe,
- Berufskolleg,
- Bildungs- und Schulpolitik,
- Gemeindepädagogik/außerschulische Bildungsarbeit,
- Kirchliche Schulen,
- Rechtsfragen.

(2) Die Kompetenzbereiche werden jeweils durch landeskirchliche Dezernentinnen und Dezernenten oder Referentinnen und Referenten wahrgenommen. Sie sind in ihrem Bereich verantwortlich für die inner- und zwischenkirchlichen Abstimmungsprozesse. Sie sind ebenfalls verantwortlich für die Weitergabe von Positionen und Stellungnahmen, die über das Evangelische Büro weitergeleitet werden müssen.

(3) Sie sind die fachlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner des Evangelischen Büros.

(4) Soweit Aufgaben oder Fachgebiete zu behandeln sind, die über die genannten Kompetenzbereiche hinausgehen, ist die Abstimmung mit nicht in der Zwischenkirchlichen Schul- und Bildungskonferenz vertretenen Dezernaten oder Referaten einzelner Landeskirchen sicherzustellen.

§ 4

Vorstand

(1) Die Zwischenkirchliche Schul- und Bildungskonferenz hat einen Vorstand, der gebildet wird aus der oder dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Landeskirchen müssen im Vorstand vertreten sein.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der jeweiligen Landeskirche aus der Mitte der Zwischenkirchlichen Schul- und Bildungskonferenz berufen.

(3) Der Vorsitz wechselt jährlich unter den beteiligten Landeskirchen.

(4) In eilbedürftigen Fällen, wie z. B. bei Stellungnahmen, die aus Termingründen keinen Aufschub dulden, entscheidet die oder der Vorsitzende nach Rücksprache mit den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 5

Aufgaben der oder des Vorsitzenden

(1) Zu den Aufgaben der oder des Vorsitzenden gehören:

- Einberufung, Festsetzung der Tagesordnung und Leitung der Konferenz,
- Sicherstellung der Ausführung von Konferenzbeschlüssen,
- in Abstimmung mit dem Evangelischen Büro die Aufnahme politischer Kontakte insbesondere zu Parteien, Lehrer- und Elternverbänden,
- Einladung von Gästen in die Konferenz.

(2) Die oder der Vorsitzende gibt den Kirchenleitungen jährlich einen Bericht über die behandelten Fragestellungen, Beschlussfassungen und die Genehmigungsverfahren gemäß § 2 Absatz 4 dieser Ordnung.

§ 6 Sitzungen

(1) Die Zwischenkirchliche Schul- und Bildungskonferenz tagt in der Regel monatlich, mindestens jedoch sechs Mal im Laufe eines Kalenderjahres. Die Teilnahme gehört zu den dienstlichen Verpflichtungen der Mitglieder.

(2) Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind.

(3) Über die Sitzungen der Zwischenkirchlichen Schul- und Bildungskonferenz wird Protokoll geführt. Das Protokoll enthält Ergebnisse und Beschlüsse der Konferenz.

(3) Die Protokollführung erfolgt durch das Evangelische Büro.

(4) Das genehmigte Protokoll wird den Landeskirchenämtern zur Kenntnis gegeben.

§ 7 Abstimmungen und Stimmrecht

(1) Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(3) Gegen Beschlüsse der Zwischenkirchlichen Schul- und Bildungskonferenz, kann das Landeskirchenamt oder die Kirchenleitung einer der beteiligten Landeskirchen ein Veto einlegen. In diesem Fall ist über diesen Gegenstand in der Zwischenkirchlichen Schul- und Bildungskonferenz eine erneute Beratung und Abstimmung durchzuführen. Solange eine Einigung nicht herbeigeführt werden kann, dürfen diese Beschlüsse in Angelegenheiten, die ein einheitliches und gemeinsames Verhalten der beteiligten Landeskirchen erfordern, nicht umgesetzt werden.

§ 8 Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Büro

(1) Die Zwischenkirchliche Schul- und Bildungskonferenz arbeitet eng mit dem Evangelischen Büro zusammen. Das Evangelische Büro informiert und berät die Zwischenkirchliche Schul- und Bildungskonferenz in allen wichtigen bildungs- und schulpolitischen Fragen sowie über Fragen der Jugendhilfe. Es vermittelt politische Gespräche und übermittelt die landeskirchlichen Voten und Stellungnahmen in die Politik und an die zuständigen Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) In Abstimmung mit der Zwischenkirchlichen Schul- und Bildungskonferenz führt das Evangelische Büro

- Gespräche mit den Ministerien bzw. den Abgeordneten,
- bereitet Gespräche mit politisch Verantwortlichen, insbesondere Parteien, Lehrer- und Elternverbänden sowie den Bezirksregierungen vor,

- bereitet Stellungnahmen und Beschlüsse der Konferenz vor und leitet sie weiter.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Bielefeld, 24. Mai 2007

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: 500.213

Satzung für den Trägerverbund der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder des Kirchenkreises Hattingen-Witten

Die Kreissynode beschließt für den Trägerverbund der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder des Kirchenkreises Hattingen-Witten gemäß Artikel 104 Absatz 1 der KO die folgende Satzung:

Präambel

Jesus Christus spricht: „Gott hat mir unbeschränkte Vollmacht im Himmel und auf der Erde gegeben. Darum geht nun zu allen Völkern der Welt und macht die Menschen zu meinen Jüngern. Tauft sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, und lehrt sie, alles zu befolgen, was ich euch aufgetragen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ (Mt. 28, 18–20)

Die Arbeit der Evangelischen Kirche in Tageseinrichtungen für Kinder begründet sich in der Zuwendung Jesu Christi zu den Kindern, in der Taufe von Kindern und in dem Auftrag zur Nächstenliebe. Sie geht von der Einzigartigkeit und Einmaligkeit jedes Menschen im Blick auf seine körperliche und seelische Entwicklung sowie von seiner Eingebundenheit in familiäre und soziale Beziehungen aus.

Die Arbeit der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Kirchengemeinden im Kirchenkreis. In den evangelischen Tageseinrichtungen sollen die Kinder das Evangelium als befreiendes und orientierendes Angebot erfahren.

§ 1 Bildung eines Trägerverbundes der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises Hattingen-Witten können ihre Trägerschaft für ihre Tageseinrichtungen für Kinder durch Presbyteriumsbeschluss an den Trägerverbund der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder des Kirchenkreises Hattingen-

Witten im Rahmen dieser Satzung jeweils zum 1. August eines Jahres (Beginn des Kindergartenjahres) übertragen.

(2) Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises Hattingen-Witten, die keine Tageseinrichtungen für Kinder unterhalten, können durch Presbyteriumsbeschluss eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Leitungsausschuss des Trägerverbundes der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder entsenden.

§ 2

Aufgaben des Trägerverbundes der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Die Arbeit der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder ist ein wesentliches Handlungsfeld der Kirchengemeinden im Kirchenkreis Hattingen-Witten. Durch die gemeinsame Trägerschaft stärkt der Trägerverbund der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder die Kirchengemeinden in ihrer Arbeit.

(2) Dem Trägerverbund der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder des Kirchenkreises Hattingen-Witten werden von den beteiligten Kirchengemeinden die folgenden Aufgaben übertragen:

1. Trägerschaft der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder;
2. Durchführung der Verwaltungsgeschäfte, die im Zusammenhang mit der Trägerschaft der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder stehen;
3. Unterhaltung der Gebäude oder Gebäudeteile, in denen sich die Tageseinrichtungen für Kinder befinden.

(3) Die grundlegenden Ziele werden vom Trägerverbund der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden gemäß der Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder in der Evangelischen Kirche von Westfalen (TfK-RL) vom 22. Dezember 1992 (KABl. 1992 S. 261) festgelegt. Auf dieser Grundlage erstellen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Arbeitskonzeption für die jeweilige Tageseinrichtung. Sie sind für deren Durchführung verantwortlich. Darüber hinaus ergibt sich der Auftrag der Tageseinrichtungen für Kinder aus den rechtlichen Grundlagen, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, dem Gesetz über die Tageseinrichtungen für Kinder – GTK – mit seinen Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Kirchengemeinden wirken bei der Erfüllung der Aufgaben durch den Trägerverbund der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder mit.

- a) Änderungen der Einrichtungsstruktur werden vom Trägerverbund nach Anhörung der jeweiligen Kirchengemeinde beschlossen;
- b) Bei der Einstellung, Entlassung und Umsetzung von pädagogischen Fachkräften ist die jeweilige Kirchengemeinde zu beteiligen;
- c) Bei der Einstellung, Entlassung oder Umsetzung von Einrichtungsleitungen ist das Einvernehmen mit der jeweiligen Kirchengemeinde herzustellen.

Kommt eine einvernehmliche Einigung nicht zustande, entscheidet der Kreissynodalvorstand endgültig.

(5) Ein Presbyterium kann verlangen, dass Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder in seiner Kirchengemeinde im geschäftsführenden Vorstand zeitnah verhandelt werden. Das Presbyterium ist berechtigt, aus seiner Mitte zwei Vertreterinnen oder Vertreter und die Kindergartenleitung zu entsenden, die dann an der Beratung des geschäftsführenden Vorstandes über den Antrag des Presbyteriums mit jeweils beratender Stimme teilnehmen.

§ 3

Aufgaben der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinde trägt vor Gott Verantwortung für die evangelische Erziehung ihrer Kinder. Sie sorgt dafür, dass ihre Kinder das Wort Gottes hören, im Verständnis des Glaubens wachsen und lernen, in christlicher Verantwortung zu leben. Die Kirchengemeinde unterstützt die Eltern und nimmt durch evangelische Tageseinrichtungen für Kinder ihre Verantwortung für Kinder und Eltern wahr.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder helfen Kindern und Familien, christlichen Glauben gemeinsam zu (er-)leben und in die Kirchengemeinde hineinzuwachsen. Sie ergänzen und unterstützen mit ihrer Arbeit die Familien bei der Erziehung ihrer Kinder. Im Rahmen ihres sozialpädagogischen und religionspädagogischen Auftrages fördern sie die Persönlichkeitsentwicklung, die religiöse Entwicklung, die Gemeinschaftsfähigkeit und die Fähigkeit der Kinder im Umgang mit der Umwelt.

(3) Die evangelische Tageseinrichtung für Kinder hat im Elementarbereich des Bildungssystems einen eigenständigen Bildungsauftrag. Die Beratung und Information der Erziehungsberechtigten sind dabei von wesentlicher Bedeutung. Der Bildungsauftrag ist im ständigen Kontakt mit dem Elternhaus und anderen beteiligten Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben durchzuführen.

§ 4

Mitwirkung der Presbyterien

(1) Die Presbyterien wirken an der Arbeit, der Leitung der Einrichtungen und des Trägerverbundes der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder mit, durch:

- a) Entsendung von Presbyteriumsmitgliedern als Vertretungen und Stellvertretungen in den Leitungsausschuss für Tageseinrichtungen für Kinder;
- b) Entsendung von Presbyteriumsmitgliedern in den Rat der Tageseinrichtungen. Sie sind zugleich die Gesprächspartner der Elternversammlung und des Elternrates und berichten dem geschäftsführenden Vorstand über ihre Arbeit;
- c) Aufbringung der notwendigen Eigenmittel zur Finanzierung der Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder (siehe dazu § 20 dieser Satzung).

(2) Die inhaltliche Zusammenarbeit von Kirchengemeinde und ihrer Tageseinrichtung für Kinder umfasst insbesondere die folgenden Aufgabenfelder:

- a) die Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Gottesdienste;
- b) die regelmäßige religions- und gemeindepädagogische Arbeit in der Tageseinrichtung durch die Pfarrerin oder den Pfarrer sowie andere Mitarbeitende der Kirchengemeinde;
- c) die Zusammenarbeit bei Gemeindefesten und sonstigen gemeindlichen Veranstaltungen;
- d) die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit von Tageseinrichtung und Kirchengemeinde;
- e) die Gestaltung von Kontakten zu anderen gemeindlichen Gruppen (z. B. Eltern-Kind-Gruppen, Frauenarbeit, Seniorenarbeit);
- f) die Beteiligung von Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern bei Veranstaltungen der Tageseinrichtung (z. B. Elternabende, Basare, Feste und Feiern);
- g) die regelmäßige Teilnahme der oder des vom Presbyterium beauftragten Pfarrerin oder Pfarrers an den Dienstbesprechungen der Tageseinrichtung;
- h) die regelmäßige Teilnahme der Leitung der Tageseinrichtung an den Dienstbesprechungen der Kirchengemeinde;
- i) die regelmäßige Einladung der Leitung der Tageseinrichtung in die Sitzung des Presbyteriums zu gegenseitiger Information und Absprachen.

§ 5

Kündigung der Übertragung der Trägerschaft

(1) Die Übertragung der Trägerschaft der Einrichtung nach § 1 an den Trägerverbund der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder des Kirchenkreises Hattingen-Witten kann vom jeweiligen Presbyterium mit einjähriger Frist zum 1. August (Beginn des Kindergartenjahres) eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Die Übertragung der Trägerschaft kann frühestens nach drei Jahren gekündigt werden.

(3) Bei Kündigung der Übertragung der Trägerschaft übernehmen die Kirchengemeinden im Rahmen ihrer Kostentragungspflicht die Mitarbeitenden, die zum Zeitpunkt der Kündigung in der Tageseinrichtung beschäftigt sind.

§ 6

Zugehörigkeit zum Spitzenverband

Der Trägerverbund der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder ist Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als Bundes Spitzenverband angeschlossen.

§ 7

Leitung des Trägerverbundes der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder

Unbeschadet der Zuständigkeit von Kreissynode und Kreissynodalvorstand für den Trägerverbund der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Hattingen-Witten werden für den Trägerverbund folgende Organe gebildet:

- a) Leitungsausschuss;
- b) Geschäftsführender Vorstand.

§ 8

Aufgaben und Zuständigkeit der Kreissynode

Der Entscheidung der Kreissynode bleibt insbesondere vorbehalten:

- Beschlussfassung über Änderung und Aufhebung der Satzung,
- Bereitstellung finanzieller Mittel im Rahmen der Finanzsatzung des Kirchenkreises,
- Genehmigung des Haushalts- und Stellenplanes,
- Entgegennahme des Jahresberichtes,
- Entlastung auf Grund des Berichtes des Rechnungsprüfungsausschusses,
- Bestätigung der oder des Vorsitzenden des Leitungsausschusses für Tageseinrichtungen für Kinder als Synodalbeauftragte oder Synodalbeauftragter des Kirchenkreises.

§ 9

Aufgaben und Zuständigkeit des Kreissynodalvorstandes

Der Entscheidung des Kreissynodalvorstandes bleibt insbesondere vorbehalten:

- Feststellung des Jahresabschlusses und Weiterleitung über den Rechnungsprüfungsausschuss an die Kreissynode;
- Genehmigung von Maßnahmen (Kostendeckungspläne) und Aufnahme von Darlehen;
- Entscheidung bei Streitigkeiten (siehe dazu § 21).

§ 10

Zusammensetzung des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- a) je ein Mitglied des Presbyteriums der Kirchengemeinde, die ihre Tageseinrichtung oder Tageseinrichtungen dem Trägerverbund der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder übertragen hat oder haben;
- b) je ein weiteres Mitglied des Presbyteriums für jede übertragene Tageseinrichtung für Kinder;
- c) je ein Mitglied des Presbyteriums der Kirchengemeinde, die keine Tageseinrichtung für Kinder vorhält und die gemäß § 1 Absatz 2 eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Leitungsausschuss des Trägerverbundes der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder entsendet.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen, dabei kann jedes stellvertretende Mitglied jedes Mitglied vertreten.

(2) Die Zahl der von dem jeweiligen Presbyterium entsandten Pfarrerinnen oder Pfarrer darf die Zahl der entsandten Presbyterinnen und Presbyter nicht überschreiten.

(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Presbyterium oder dem Leitungsausschuss während einer Amtsperiode aus, so entsendet das Presbyterium für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

(4) Dem Leitungsausschuss gehören mit beratender Stimme an:

- a) die Fachberatung des Kirchenkreises;
- b) zwei Vertretungen der Fachkonferenz der Leitungen der Tageseinrichtungen für Kinder;
- c) die Leiterin oder der Leiter des Comenius-Berufskollegs;
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Elternräte der evangelischen Tageseinrichtungen;
- e) die Vertretung der Geschäftsstelle/Verwaltung.

(5) Die Superintendentin oder der Superintendent kann jederzeit an den Verhandlungen des Leitungsausschusses teilnehmen.

(6) Kirchengemeinden, die die Trägerschaft ihrer Tageseinrichtungen für Kinder nicht an den Trägerverbund der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder übertragen haben, können eine Vertreterin oder einen Vertreter als beratendes Mitglied in den Leitungsausschuss des Trägerverbundes entsenden.

(7) Die Amtszeit des Leitungsausschusses beträgt vier Jahre und richtet sich nach der Wahlperiode der Kreissynode.

§ 11

Aufgaben des Leitungsausschusses für Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Der Leitungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung aus der Mitte des Leitungsausschusses. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht der gleichen Kirchengemeinde angehören;
- b) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und ihrer Stellvertretungen aus der Mitte des Leitungsausschusses;
- c) Festlegung von Grundsätzen der Konzeptionsentwicklung und zur Qualitätssicherung der dem Trägerverbund der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder übertragenen Tageseinrichtungen für Kinder;
- d) Errichtung, Veränderung oder Schließung von Gruppen und Einrichtungen;
- e) Errichtung und Besetzung von Arbeitskreisen und Projektgruppen;
- f) Aufstellung des Stellenplanes;

g) Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung;

h) Beschlussfassung über außerordentliche Maßnahmen gemäß Verwaltungsordnung;

i) Erlass von Richtlinien für die Personalbewirtschaftung;

j) Anträge an die Kreissynode und Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.

(2) Dem Leitungsausschuss können weitere Aufgaben im Rahmen dieser Satzung übertragen werden.

§ 12

Sitzungen des Leitungsausschusses

(1) Der Leitungsausschuss tagt mindestens zweimal jährlich. Er ist zusätzlich einzuberufen, wenn der geschäftsführende Vorstand dies für erforderlich hält, oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dieses verlangt.

(2) Für die Einberufung und Durchführung der Sitzung, sowie für die Ausführung der Beschlüsse gilt die Geschäftsordnung der Kreissynode des Kirchenkreises entsprechend.

§ 13

Bildung und Zusammensetzung des geschäftsführenden Vorstandes

(1) Der geschäftsführende Vorstand wird vom Leitungsausschuss aus seiner Mitte gewählt und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) die oder der Vorsitzende;
- b) die oder der stellvertretende Vorsitzende, die nicht der gleichen Kirchengemeinde wie die oder der Vorsitzende angehören darf;
- c) drei weitere Mitglieder, die verschiedenen Presbyterien angehören müssen. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu benennen.

Die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Scheidet ein Mitglied aus dem Presbyterium oder dem Leitungsausschuss während einer Amtsperiode aus, so entsendet das Presbyterium für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

(3) Die oder der Beauftragte der Geschäftsstelle/Verwaltung und die Fachberatung des Kirchenkreises nehmen beratend an den Sitzungen teil.

Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, beratende Mitglieder von einzelnen Tagesordnungspunkten oder Sitzungen auszuschließen.

§ 14

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

(1) Der geschäftsführende Vorstand hat unbeschadet der Kompetenzen der kreiskirchlichen Organe folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte, soweit sie nicht dem Leitungsausschuss vorbehalten sind. Hierzu gehört insbesondere die Ausführung des Haushalts- und Stellenplanes;

- b) Einstellung und Entlassung der Mitarbeitenden;
- c) die Fachaufsicht über die Tageseinrichtungen für Kinder;
- d) Dienstaufsicht über die Leitungen der Tageseinrichtungen. Die Dienstaufsicht über die übrigen Mitarbeitenden liegt bei der Leitung der Tageseinrichtung, unbeschadet der allgemeinen Dienstaufsicht über alle Beschäftigten des Trägerverbundes der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder;
- e) Vertretung des Trägerverbundes der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder im Rechtsverkehr und in der Öffentlichkeit durch die oder den Vorsitzenden oder ihre oder seine Stellvertretung jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied;
- f) zur rechtsverbindlichen Vertretung zeichnen die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. deren Vertretung und ein weiteres Mitglied des Vorstandes;
- g) Zusammenarbeit mit dem Spitzenverband und Beratung und die Information der Erziehungsberechtigten gemäß dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK);
- h) Abstimmung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe bei der Jugendhilfeplanung/Bedarfsplanung;
- i) Zusammenarbeit mit den übrigen Ausschüssen gemäß Geschäftsordnung der Kreissynode;
- j) Informationspflicht gegenüber dem zuständigen Presbyterium bei aktuellen Ereignissen, die die jeweilige Tageseinrichtung für Kinder betreffen.

(2) Mindestens einmal jährlich werden die Vertreterinnen und Vertreter der Presbyterien, die in den Rat der Tageseinrichtung entsandt sind, zum Informations- und Erfahrungsaustausch eingeladen. Ebenfalls werden die Vertreterinnen und Vertreter der Elternräte einmal jährlich zum Informations- und Erfahrungsaustausch eingeladen.

(3) Einzelheiten regelt der Leitungsausschuss in einer Geschäftsordnung.

§ 15

Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes

(1) Der geschäftsführende Vorstand tagt in der Regel monatlich. Er ist zusätzlich einzuberufen, wenn der Leitungsausschuss dies für erforderlich hält oder mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dies verlangen.

(2) Für die Einberufung und Durchführung der Sitzung, sowie für die Ausführung der Beschlüsse gilt die Geschäftsordnung der Kreissynode des Kirchenkreises entsprechend.

§ 16

Geschäftsstelle/Verwaltung

(1) Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte, die sich aus dieser Satzung ergeben.

(2) Die Verwaltungsleitung bildet im Rahmen der Geschäftsverteilung des Kreiskirchenamtes für den Bereich Tageseinrichtungen für Kinder eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle ist im Rahmen der

Dienstordnung verpflichtet, die übrigen Aufgabenbereiche (Personal, Finanzen, Bau- und Liegenschaften) bei der Erledigung der Verwaltungsgeschäfte mit einzubeziehen.

§ 17

Arbeitskreise und Projektgruppen

Der Leitungsausschuss kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise und Projektgruppen berufen.

§ 18

Fachkonferenz der Leitungen der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Der geschäftsführende Vorstand lädt mindestens zweimal im Jahr zur Fachkonferenz der Leitungen der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder ein.

(2) Die Fachkonferenz sammelt, analysiert und bewertet Informationen über fachliche, politische und kirchliche Entwicklungen.

(3) Die Fachkonferenz berät den Leitungsausschuss und gibt Empfehlungen zur pädagogisch-konzeptionellen Arbeit und Qualitätsentwicklung in den evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 19

Fachberatung

(1) Zur Qualitätssicherung und zur Weiterentwicklung bedarfsgerechter Angebote und pädagogischer Konzepte unter Einbeziehung Gemeinde- und religionspädagogischer Aspekte unterhält der Kirchenkreis als synodalen Dienst eine Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder mit den Schwerpunkten Trägerberatung und Fort- und Weiterbildung, sowie Vernetzung der unterschiedlichsten Angebote für Kinder und Familien inner- und außerhalb von Kirchengemeinden.

(2) Die fachpolitische Arbeit der Fachberatung geschieht in Zusammenarbeit mit dem Leitungsausschuss und dem geschäftsführenden Vorstand.

(3) Einzelheiten werden in einer vom Kreissynodalvorstand erlassenen Dienstanweisung für die Fachberatung geregelt.

§ 20

Betriebsführung der evangelischen Tageseinrichtungen

(1) Die Mitarbeitenden in den Tageseinrichtungen für Kinder, die bei ihrer jeweiligen Kirchengemeinde angestellt sind und deren Tageseinrichtung dem Trägerverbund der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder übertragen ist, sollen durch Personalüberleitungsvertrag in den Dienst des Kirchenkreises Hattingen-Witten übernommen werden.

(2) Der Finanzbedarf wird nach dem vom Leitungsausschuss beschlossenen und von der Kreissynode genehmigten Haushaltsplan wie folgt aufgebracht:

- a) Betriebskostenzuschüsse des Landes;
- b) Betriebskostenzuschüsse der Kommunen;

- c) Sonstige vertragliche Leistungen der Kommunen;
 - d) Zuweisungen des Kirchenkreises im Rahmen der Finanzsatzung;
 - e) Zuweisungen der Kirchengemeinden zu den anerkannten und nicht anerkannten Betriebskosten;
 - f) Sonstige zweckgebundene Einnahmen wie Zuschüsse, Spenden und freiwillige Beiträge.
- (3) Für die Übertragung der Gebäude bzw. Gebäude-
teile einschließlich der jeweiligen Betriebseinrichtungen
der Tageseinrichtungen für Kinder und ihre
Instandhaltung/Erneuerung wird folgendes geregelt:
- a) Die Kirchengemeinden, die dem Trägerverbund
der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder
ihre Tageseinrichtung übertragen haben, stellen
dem Trägerverbund ihre Gebäude bzw. Gebäude-
teile, in denen die Tageseinrichtungen für Kinder
betrieben werden, ferner die dafür vorgehaltenen
Betriebseinrichtungen/Inventarstücke unentgeltlich
zur Verfügung.
 - b) Die Kirchengemeinden sorgen gemeinsam mit den
Organen des Trägerverbundes der evangelischen
Tageseinrichtungen für Kinder für die ordnungs-
gemäße Instandhaltung der Gebäude; der Träger-
verbund der Evangelischen Tageseinrichtungen für
Kinder wird die übernommenen Betriebseinrich-
tungen/das Inventar unterhalten und die notwen-
digen Ersatzbeschaffungen und Ergänzungen vor-
nehmen.
 - c) Die von den Kirchengemeinden für ihre Tagesein-
richtungen für Kinder angesammelten gesetzlichen
Erhaltungsaufwands- und Sachkostenrücklagen sind
an den Trägerverbund der evangelischen Tages-
einrichtungen für Kinder zu übertragen, der sie ein-
richtungsbezogen nachweist. Die jeweilige Kirchen-
gemeinde wird erforderlichenfalls weitere Mittel
für unabweisbare Instandsetzungs- und Sanierungs-
arbeiten zur Verfügung stellen.
 - d) Vor der Durchführung von Umbau- oder Ausbau-
maßnahmen ist das Einverständnis der jeweiligen
Kirchengemeinde einzuholen.
 - e) Wird der Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder
eingestellt, geht der unmittelbare Besitz des Ge-
bäudes einschließlich der Betriebseinrichtungen
und Inventar-/Ersatzstücke an die Kirchengemeinde
zurück.
 - f) Die Verkehrssicherungspflichten inklusive des
Winterdienstes für die gemäß Buchstabe a) über-
tragenen Baulichkeiten und Betriebseinrichtungen
gehen zum Zeitpunkt der Übertragung auf den Trä-
gerverbund der Ev. Tageseinrichtungen für Kinder
über, der in einer schriftlichen Vereinbarung mit
der Gemeinde konkret verabredete Teilaufgaben
auf die Gemeinde gegen angemessenes Entgelt
übertragen kann.
 - g) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder ist für
den ordentlichen Zustand des Inventars, der Räume,
des Spielplatzes und der sonstigen zur Tagesein-
richtung gehörenden Außenanlagen im Rahmen
des täglichen Dienstbetriebes verantwortlich. Män-

gel sind der Geschäftsstelle/Verwaltung und der
Baukirchmeisterin oder dem Baukirchmeister der
betreffenden Kirchengemeinde anzuzeigen, die ge-
meinsam nach gegenseitiger Absprache für Abhilfe
sorgen.

§ 21

Verfahren bei Streitigkeiten/Schlichtung

Bei Streitigkeiten zwischen den Organen des Verbun-
des und den Kirchengemeinden entscheidet der Kreis-
synodalvorstand nach Anhörung endgültig.

§ 22

Änderung der Satzung

Über Änderungen oder Auflösung dieser Satzung
beschließt die Kreissynode nach Anhörung des Lei-
tungsausschusses.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung der Kreis-
synode und Genehmigung des Landeskirchenamtes
am 1. August 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für Tageseinrichtungen
für Kinder im Kirchenkreis Hattingen-Witten vom
31. März 2001 außer Kraft.

Witten, 19. April 2007

Kirchenkreis Hattingen-Witten Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Nesperke Dr. Wentzel

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode
des Kirchenkreises Hattingen-Witten vom 10. März
2007, TOP 5, Beschluss-Nr. 19,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 3. Juli 2007

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Deutsch
Az.: 271.122-3600

Bekanntmachung der Satzung des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V.

Landeskirchenamt Bielefeld, 14. 06. 2007
Az.: 241.11

In der außerordentlichen Hauptversammlung des Dia-
konischen Werkes der Evangelischen Kirche von
Westfalen wurde am 1. Juni 2007 eine Satzungsände-
rung beschlossen, zu der mit der Kirchenleitung der

Evangelischen Kirche von Westfalen in der Sitzung am 14. Juni 2007 das Einvernehmen gemäß § 9 Ziffer 1 Buchstabe b Diakoniesgesetz hergestellt wurde. Hiermit geben wir die neu gefasste Satzung bekannt:

**Satzung des Diakonischen Werkes der
Evangelischen Kirche von Westfalen
– Landesverband der Inneren Mission – e. V.
in der Fassung vom 1. Juni 2007**

Übersicht:

Präambel

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Gastmitgliedschaft
- § 6 Gliederung des Diakonischen Werkes
- § 7 Regionale Gliederung
- § 8 Fachliche Gliederung (Fachverbände)
- § 9 Arbeitsgemeinschaft Diakonie
- § 9a Zusammenarbeit der Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen, Lippe
- § 10 Organe des Diakonischen Werkes
- § 11 Die Hauptversammlung
- § 12 Aufgaben der Hauptversammlung
- § 13 Einberufung und Beschlussfassung der Hauptversammlung
- § 14 Verwaltungsrat
- § 15 Aufgaben des Verwaltungsrats
- § 16 Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates
- § 17 Der Vorstand
- § 18 Vertretung des Diakonischen Werkes
- § 19 Trägerkonferenz Diakonie
- § 20 Geschäftsjahr
- § 21 Gemeinnützigkeit des Diakonischen Werkes
- § 22 Auflösung des Diakonischen Werkes
- § 23 Inkrafttreten

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an, sucht die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richten sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und

Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

In Bindung an den Auftrag der Kirche gibt sich das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen die folgende Satzung:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. – im Folgenden „Diakonisches Werk“ genannt –, ist die Gemeinschaft der Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Es ist ein missionarisch-diakonisches Werk im Sinne des ersten Teils, siebenter Abschnitt der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Das Diakonische Werk ist ein eingetragener Verein. Es hat seinen Sitz in Münster (Westfalen).

§ 2

Aufgaben

Das Diakonische Werk hat folgende Aufgaben:

1. Es soll die Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen ungeachtet ihrer Rechtsform zusammenschließen, fördern, sie zu gegenseitiger Unterstützung aufrufen und dafür sorgen, dass die einheitliche Durchführung der gemeinsamen Aufgaben gewährleistet ist.
2. Es soll in den Gemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Dienst christlicher Liebe im Gehorsam des Glaubens aufrufen und bei der Gestaltung dieses Dienstes helfen.
3. Es soll bei der Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen mitwirken, die Träger der diakonischen Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke in fachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen beraten sowie Menschen für die Mitarbeit in der Diakonie gewinnen und deren Aus-, Fort- und Weiterbildung fördern.
4. Das Diakonische Werk pflegt die Zusammenarbeit mit den Trägern des diakonisch-missionarischen Dienstes im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, in Europa und in der Ökumene.
5. Das Diakonische Werk vertritt als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie gegenüber den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege.

Das Diakonische Werk betreibt in Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Öffentlichkeitsarbeit und gibt Veröffentlichungen heraus.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Diakonischen Werkes können werden:

1. Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Westfalen.
2. Andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Diakoniegemeinschaften, Einrichtungen, Anstalten und Werke, ungeachtet ihrer Rechtsform.
3. Freikirchliche Träger diakonisch-missionarischer Arbeit.

(2) Die Mitgliedschaft wird wie folgt erworben:

1. Mitglieder nach Absatz 1 Ziffer 1. erlangen die Mitgliedschaft auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung, die gegenüber dem Vorstand abzugeben ist und wirksam wird, wenn der Vorstand nicht binnen sechs Monaten widerspricht.
2. Mitglieder nach Absatz 1 Ziffern 2. und 3. erlangen die Mitgliedschaft auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der gegenüber dem Vorstand abzugeben ist und über den der Vorstand entscheidet.

Gegen ablehnende Entscheidungen des Vorstandes in den Fällen der Ziffern 1. und 2. kann der Verwaltungsrat angerufen werden.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres oder durch Ausschluss gemäß § 4 Absatz 4. Der Austritt muss in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung durch das Diakonische Werk, insbesondere auf:

1. Informationen in allen einschlägigen Fragen.
2. Beratung in Fragen der Planung und Durchführung ihrer Arbeit, insbesondere in Fachfragen, in Fragen der Organisation, in Fragen der Finanzierung sowie in Rechtsfragen.
3. Förderung ihrer Arbeit im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten.
4. Hilfe bei der Koordinierung diakonischer Arbeit verschiedener Träger.
5. Vertretung ihrer Interessen gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen.
6. Gutachterliche Stellungnahmen gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen bei Planungen und Förderungsanträgen.
7. Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. a) durch ihre Satzung oder Ordnung ihre Bindung an den diakonisch-missionarischen Auftrag der

Kirche festzulegen und in ihrer Geschäftsführung die Erfüllung dieses Auftrages anzustreben;

- b) das Bewusstsein der diakonisch-missionarischen Verpflichtung in der Kirche zu stärken und nach Kräften die Sammlung des Diakonischen Werkes durchzuführen sowie den jährlichen „Tag der Diakonie“ und andere gemeinsame Veranstaltungen mitzutragen;

- c) dafür zu sorgen, dass der christliche Charakter ihrer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke gewahrt bleibt;

- d) sicherzustellen, dass ihren Vorständen oder sonstigen Leitungsorganen nur Personen angehören können, die Mitglied der Evangelischen Kirche sind oder einer anderen Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehören sowie dass spätestens mit der Vollendung des 75. Lebensjahres die Mitgliedschaft in den Vorständen und sonstigen Leitungsorganen endet;

- e) den Bezeichnungen ihrer diakonischen Einrichtungen einen Vermerk hinzuzufügen, aus dem sich die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen ergibt.

2. in ihrer Satzung und in ihrer Geschäftsführung den Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung Rechnung zu tragen und eine eventuelle Aberkennung der Gemeinnützigkeit unverzüglich der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes mitzuteilen,

3. ihre Satzung oder sonstige Rechtsgrundlage dem Diakonischen Werk in Abschrift einzureichen und beabsichtigte Änderungen rechtzeitig anzuzeigen. Satzungsänderungen betreffend

- a) den Vereinszweck bzw. den Gegenstand des Unternehmens;

- b) die Konfessionszugehörigkeit der Mitglieder des Leitungsorgans;

- c) die Zugehörigkeit zum Spitzenverband;

- d) die Gemeinwohlorientierung;

- e) die Anfallklausel im Fall der Auflösung der Einrichtung;

bedürfen vor der Anmeldung bei dem entsprechenden Register der Zustimmung des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes.

4. der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte über ihre Planungen und über die Durchführung ihrer Arbeit zu geben,

5. die vom Diakonischen Werk der EKD gemäß § 7 seiner Satzung beschlossenen Rahmenbestimmungen für die Diakonische Arbeit zu beachten sowie den vom Diakonischen Werk der EKD und vom Diakonischen Werk der Evangelischen

Kirche von Westfalen festgelegten Grundsätzen für die Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit Rechnung zu tragen,

6. die vom Diakonischen Werk und der Evangelischen Kirche von Westfalen gemeinsam beschlossenen Grundsätze zu beachten und die kirchenrechtlichen Regelungen der Evangelischen Kirche von Westfalen, deren Verbindlichkeit der Verwaltungsrat festgestellt hat, zu erfüllen,
7. a) die Mitarbeitenden nach Arbeitsbedingungen zu beschäftigen, die in einem kirchengesetzlich anerkannten Verfahren gesetzt werden, welches auf strukturellem Gleichgewicht der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite beruht;
 - b) sich der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen oder einer gleichwertigen Kasse anzuschließen, mit der eine Überleitungsregelung besteht;
 - c) das Mitarbeitervertretungsrecht der Evangelischen Kirche von Westfalen anzuwenden und den Vollzug der Wahl der Mitarbeitervertretung unverzüglich der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes mitzuteilen;
 - d) das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Ev. Kirche von Westfalen (Diakoniesgesetz) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
8. als Träger von betriebswirtschaftlich zu führenden Einrichtungen, Anstalten und Werke
 - a) sich jährlich einer wirtschaftlichen Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder durch eine(n) öffentlich bestellte(n) Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferin zu unterziehen;
 - b) dem Diakonischen Werk den Vollzug der Prüfung unter Beifügung des Bestätigungsvermerkes anzuzeigen und alles zu tun, um etwaige Beanstandungen zu beheben;
 - c) bei eintretenden wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten dem Diakonischen Werk zum Zweck der Beratung und Hilfe unverzüglich Anzeige zu erstatten, insbesondere, wenn
 - aa) unverhältnismäßig hohe Fehlbeträge vorliegen oder zu erwarten sind,
 - bb) die Fortführung der Einrichtung durch unzureichende Pflegesätze, Ausfall größerer Forderungen, Erschwerung der Absatzverhältnisse für Arbeitsprodukte oder dergleichen gefährdet wird,
 - cc) die Verbindlichkeiten sich in einer das Ansehen oder die Kreditwürdigkeit der Einrichtung gefährdenden Weise durch ungedeckte Schulden entwickeln,
 - dd) Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung droht,
 - d) in solchen Fällen wirtschaftlicher oder finanzieller Schwierigkeiten oder bei Beanstandungen, die zu einer Einschränkung des Prüfungs-

vermerks Anlass gaben, dem Diakonischen Werk ein Exemplar des Prüfungsberichts mit der Anzeige zuzuleiten.

9. bei Berufung oder Abberufung der hauptamtlichen Leitungskräfte von Einrichtungen, Anstalten und Werken der Diakonie, die in einer Liste vom Verwaltungsrat im Benehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen zusammengestellt sind, sich mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes zu beraten sowie die Berufung oder Abberufung im Benehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vorzunehmen.
10. die finanziellen Lasten des Diakonischen Werkes durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen mitzutragen, die jährlich im Voraus, jeweils zum 1. September fällig werden. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie über weitere Einzelheiten entscheidet die Hauptversammlung. Für bundesweit tätige Mitglieder kann der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates eine ergänzende, gesonderte Vereinbarung treffen.
 - (3) Das Kronenkreuz ist das eingeführte Markenzeichen der Diakonie und steht als solches für kontinuierliche Qualität diakonischer Arbeit. Die Mitglieder sind gehalten, das Zeichen zu führen. Der Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen kann auf Antrag Übergangsregelungen erlassen, um einen angemessenen Zeitraum für die Einführung des Kronenkreuzes zu gewährleisten.
 - (4) Gegenüber Mitgliedern, die ihren Pflichten nicht nachkommen, sind folgende Maßnahmen zulässig:
 1. Erinnerung an die Pflichten oder Mahnung durch den Vorstand.
 2. Feststellung, dass die Mitgliedschaftsrechte ganz oder teilweise ruhen, oder Ausschluss aus dem Diakonischen Werk durch den Verwaltungsrat.
 Gegen die Maßnahmen des Vorstandes kann der Verwaltungsrat und gegen die Maßnahmen des Verwaltungsrates die Hauptversammlung angerufen werden, und zwar innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Maßnahme.

§ 5

Gastmitgliedschaft

- (1) Träger von Diensten, Einrichtungen, Anstalten und Werken sowie Verbände und Vereine, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk nicht voll erfüllen, jedoch bestrebt sind, im Geiste diakonisch-missionarischer Verantwortung nach evangelischem Verständnis zu wirken, können Gastmitglied im Diakonischen Werk werden.
- (2) Über die Zulassung einer Gastmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist Anrufung des Verwaltungsrates möglich. Über den Ausschluss von Gastmitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstandes der Verwaltungsrat.

(3) Gastmitglieder sind in der Regel nicht berechtigt, das Zeichen des Diakonischen Werkes zu führen und den Bezeichnungen ihrer Einrichtungen einen Vermerk hinzuzufügen, aus dem sich die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk ergibt. Aus besonderen Gründen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

(4) Im Übrigen gelten für Gastmitglieder die Bestimmungen des § 4 entsprechend, soweit nicht der Vorstand abweichende Bedingungen festsetzt.

§ 6

Gliederung des Diakonischen Werkes

Das Diakonische Werk ist regional in die Diakonischen Werke auf der Ebene der Kirchenkreise und fachlich in Fachverbänden entsprechend den einzelnen Fachgebieten gegliedert.

§ 7

Regionale Gliederung

(1) Das regionale Diakonische Werk kann als kreiskirchliche oder als rechtlich selbstständige Einrichtung gebildet werden. Das regionale Diakonische Werk nimmt als regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr.

(2) Das regionale Diakonische Werk und die in seiner Region tätigen Mitglieder des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen verpflichten sich zur gegenseitigen Rücksichtnahme auf die jeweiligen Interessen.

(3) Bildung, Veränderung oder Auflösung von regionalen Diakonischen Werken erfolgen im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat und der Kirchenleitung der Ev. Kirche von Westfalen. Das Einvernehmen ist vor der Anmeldung bei dem Registergericht herzustellen. Die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans des regionalen Diakonischen Werkes erfolgt im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen und dem Landeskirchenamt.

§ 8

Fachliche Gliederung (Fachverbände)

(1) In den Fachverbänden sind die Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke nach fachlichen Gesichtspunkten zusammengeschlossen. Sie gehören je nach Arbeitsbereich einem oder mehreren Fachverbänden an.

(2) Die Fachverbände leisten ihre Arbeit in engem Zusammenwirken mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes. Sie dienen der fachlichen Förderung und Qualifizierung der Arbeit auf ihrem Fachgebiet, und zwar insbesondere durch Beraten und Klären von Fachfragen, durch Aufstellen von Richtlinien für die Arbeit, durch Mitarbeit in anderen fachlichen Zusammenschlüssen, durch Anregen, Beraten und Informieren der Mitglieder sowie durch Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Die Fachverbände sind verpflichtet, ihre Ordnungen (Satzung, Geschäftsordnung u. a.) dem Diakonischen Werk in Abschrift einzureichen, beabsichtigte Änderungen anzuzeigen und der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes die Möglichkeit zur Beratung zu geben. Das Diakonische Werk stellt für die Ordnungen der Fachverbände Richtlinien auf.

(4) Die Bildung, Veränderung oder Auflösung eines Fachverbandes bedarf unabhängig von seiner Rechtsform der Zustimmung des Verwaltungsrates und erfolgt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 9

Arbeitsgemeinschaft Diakonie

Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie dient der Abstimmung der diakonischen Position in der Region. Sie wird vom Diakonischen Werk der Ev. Kirche von Westfalen oder einer von diesem beauftragten Person einberufen. Der Arbeitsgemeinschaft Diakonie gehören die in der Region tätigen Mitglieder des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen an. Das Diakonische Werk der Ev. Kirche von Westfalen nimmt in der Regel an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teil.

§ 9 a

Zusammenarbeit der Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen, Lippe

(1) Zur Zusammenarbeit der drei Diakonischen Werke Rheinland, Westfalen und Lippe wird ein gemeinsamer Verein gebildet. Die Satzung des gemeinsamen Vereins bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlungen der drei Diakonischen Werke. Diese Zustimmungserfordernis gilt auch für folgende Satzungsänderungen, bis die drei Werke gemeinsam darauf verzichten.

(2) Vertretungen der drei Diakonischen Werke in der Mitgliederversammlung werden aus den Räten nach Maßgabe der Satzung des Vereins bestimmt oder gewählt. Für jede Person ist eine Stellvertretung zu wählen. Bis zur Konstituierung der Mitgliederversammlung auf der Grundlage der Satzung des gemeinsamen Vereins wird die Aufgabe der Mitgliederversammlung des Vereins in Gründung von der bisherigen Gruppe der Räte Rheinland, Westfalen und Lippe wahrgenommen, welche aus neun Personen besteht, wovon je vier aus den Räten des Diakonischen Werkes Rheinland und des Diakonischen Werkes Westfalen und eine aus dem Rat des Diakonischen Werkes Lippe entsandt sind.“

§ 10

Organe des Diakonischen Werkes

Organe des Diakonischen Werkes sind:

1. die Hauptversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorstand.

§ 11**Die Hauptversammlung**

(1) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes werden in der Hauptversammlung nach Maßgabe des Absatz 2 vertreten.

(2) Die Diakonischen Werke auf der Ebene der Kirchenkreise entsenden in die Hauptversammlung je zwei Personen, von denen eine eine Diakoniebeauftragte oder ein Diakoniebeauftragter sein soll. Umfasst ein Diakonisches Werk mindestens zwei Kirchenkreise, so kann es bis zu vier Personen entsenden.

Die Fachverbände entsenden in die Hauptversammlung eine vom Verwaltungsrat festgesetzte Anzahl von Personen. Die Diakoniegemeinschaften entsenden zwei Personen in die Hauptversammlung.

Die Zahl von den Trägern von Einrichtungen in die Hauptversammlung zu entsendenden Personen richtet sich nach dem hauptamtlichen Beschäftigungsumfang (Vollzeitäquivalente) beim jeweiligen Träger. Träger von Einrichtungen mit mindestens 100 Vollzeitäquivalenten entsenden jeweils einen Vertreter. Die Zahl der zur Vertretung entsandten Personen steigt bei mindestens 1.000 Vollzeitäquivalenten auf zwei, bei mindestens 2.000 Vollzeitäquivalenten auf drei. Die in Satz 3 bezeichneten Fachverbände und die in den Sätzen 5 und 6 bezeichneten Träger werden vom Verwaltungsrat jährlich bis zum 30. November zur Hauptversammlung in Listen festgestellt.

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen entsendet in die Hauptversammlung bis zu zehn Personen.

(3) Der Verwaltungsrat kann bis zu zehn Personen nach eigenem Ermessen in die Hauptversammlung berufen.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gehören der Hauptversammlung an. Die Mitglieder des Vorstandes gehören der Hauptversammlung mit beratender Stimme an.

(5) Die Mitglieder der Hauptversammlung sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitglieder der Hauptversammlung sind dem Vorstand des Diakonischen Werkes unverzüglich nach ihrer Berufung zu benennen.

§ 12**Aufgaben der Hauptversammlung**

(1) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Sie berät und beschließt über Grundsatzfragen der Arbeit des Diakonischen Werkes.
2. Sie wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates.
3. Sie nimmt den über jedes Geschäftsjahr zu erstattenden Bericht über die Arbeit des Diakonischen Werkes entgegen.
4. a) Sie stellt den Wirtschaftsplan des Diakonischen Werkes fest,

b) sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,

c) sie beschließt über die Jahresrechnung.

5. Sie erteilt dem Verwaltungsrat und dem Vorstand Entlastung.

6. Sie beschließt über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Diakonischen Werkes.

(2) Die Hauptversammlung kann den Verwaltungsrat ermächtigen, Beschlüsse nach Absatz 1 Ziffer 4. a) anstelle der Hauptversammlung zu fassen.

§ 13**Einberufung und Beschlussfassung der Hauptversammlung**

(1) Die Hauptversammlung ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie muss einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn mindestens zehn von Hundert der Mitglieder es mit schriftlicher Begründung bei der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates beantragen.

(2) Die Hauptversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Mitglieder anwesend sind. Muss die Hauptversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist sie in einem zweiten Termin unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen können nur mit den Stimmen von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder – mindestens aber von 50 Mitgliedern – beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet; bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(4) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und zwei weiteren Mitgliedern der Hauptversammlung zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden.

(5) Die Hauptversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14**Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens 12 Mitgliedern.

(2) Zum Verwaltungsrat gehören die Präses oder der Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen und eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Die Präses oder der Präses kann sich von einem Mitglied der Kirchenleitung vertreten lassen.

(3) Acht Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Hauptversammlung gewählt. Zwei weitere Mitglieder werden von den neu gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrates kooptiert.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt fünf Jahre. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Verwaltungsrat gebildet wird.

(5) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann die Hauptversammlung an seine Stelle für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied wählen.

Scheidet ein kooptiertes Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, kann der Verwaltungsrat ein neues Mitglied kooptieren. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds nach § 14 Absatz 2 dieser Satzung bestimmt die Kirchenleitung die Nachfolgerin oder den Nachfolger.

(6) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Die Wahl erfolgt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 15

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat berät und beschließt auf der Grundlage der Beschlüsse der Hauptversammlung über die Grundsätze für Planung, Gestaltung und Durchführung der Arbeit im Bereich des Diakonischen Werkes. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt über:

1. Die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (§ 17 Absatz 2).
2. Den Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand und die Geschäftsordnung für den Vorstand.
3. Die Bildung von Ausschüssen, insbesondere für folgende Bereiche: Theologie und Sozialpolitik, Personalwesen, Finanzen, wirtschaftliche Fragen.
4. Die Berufung gegen ablehnende Entscheidungen des Vorstandes über Anträge zur Aufnahme als Mitglied oder Gastmitglied (§§ 3 Absatz 2 Satz 2, 5 Absatz 2 Satz 2).
5. Die Berufung gegen die Erinnerung eines Mitgliedes an seine Pflichten oder die Mahnung durch den Vorstand (§ 4 Absatz 4 Ziffer 1).
6. Die Feststellung, dass die Mitgliedschaftsrechte eines Mitgliedes ganz oder teilweise ruhen und den Ausschluss von Mitgliedern und Gastmitgliedern aus dem Diakonischen Werk (§ 4 Absatz 4 Ziffer 2, § 5 Absatz 2 Satz 3).
7. Die Vorlage des Wirtschaftsplans an die Hauptversammlung zur Beschlussfassung (§ 12 Absatz 1 Ziffer 4 a).
8. Musterordnungen über die diakonische Arbeit auf der Ebene der Kirchenkreise im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen (§ 7 Absatz 3).

9. Die Zustimmung zur Bildung, Veränderung oder Auflösung von regionalen diakonischen Werken (§ 7 Absatz 3).

10. Richtlinien über die Ordnung der Fachverbände (§ 8 Absatz 3 Satz 2).

11. Die Zustimmung zur Bildung, Veränderung oder Auflösung von Fachverbänden (§ 8 Absatz 4).

(3) Der Verwaltungsrat, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, ist Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Vorstandes.

§ 16

Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, zusammen. Er wird von der oder von dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Er muss unverzüglich eingeladen werden, wenn es von mindestens 10 v.H. der Mitglieder mit schriftlicher Begründung bei der oder dem Vorsitzenden beantragt wird.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung, anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet; bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

(3) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verwaltungsrates zu übersenden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 17

Der Vorstand

(1) Der Vorstand hat bis zu drei Mitglieder. Der Vorstand wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, die ordinierte Theologin oder der ordinierte Theologe sein soll. Die oder der Vorsitzende des Vorstandes repräsentiert das Diakonische Werk gegenüber allen Institutionen in Kirche und Gesellschaft: Die Zuständigkeiten im Vorstand regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand, die vom Verwaltungsrat beschlossen wird.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von acht Jahren berufen. Wiederholte Berufungen sind möglich. Die Berufungen erfolgen im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(3) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäftsstelle verantwortlich und ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

Er pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Diakonischen Werken auf Ebene der Kirchenkreise, insbesondere mit den Diakoniebeauftragten, mit den Fachverbänden sowie mit den großen Anstalten und Werken.

Der Vorstand entwickelt Vorschläge für eine zeitgemäße Weiterführung der Arbeit.

§ 18

Vertretung des Diakonischen Werkes

Die Mitglieder des Vorstandes nach § 17 bilden den Vorstand nach § 26 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Jedes Mitglied des Vorstandes ist mit Ausnahme von Grundstücksgeschäften einzeln vertretungsberechtigt. Rechtsverbindliche Erklärungen, die den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken betreffen, können vom Vorstand nur gemeinsam nach Zustimmung des Verwaltungsrates abgegeben werden.

§ 19

Trägerkonferenz Diakonie

(1) Der Vorstand des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen lädt in der Regel vierteljährlich den Diakoniebeauftragten oder die Diakoniebeauftragte, das Leitungsorgan der regionalen Diakonischen Werke sowie die Träger von Einrichtungen mit mehr als 100 Mitarbeitenden zur Konferenz der Diakonischen Werke und der Träger ein.

(2) Die Konferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Information der Diakoniebeauftragten und der Mitglieder vor allem in wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen,
2. unmittelbarer Erfahrungsaustausch der Diakoniebeauftragten und der Mitglieder,
3. Beratung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben,
4. Förderung der diakonisch-missionarischen Arbeit im Bereich des Diakonischen Werkes.

§ 20

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21

Gemeinnützigkeit des Diakonischen Werkes

(1) Die Arbeit des Diakonischen Werkes dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Diakonische Werk ist dem Diakonischen Werk der EKD als dem anerkannten evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

(2) Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 22

Auflösung des Diakonischen Werkes

(1) Die Auflösung des Diakonischen Werkes kann nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Diakonischen Werkes bedarf der Herstellung des Einvernehmens mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen der Evangelischen Kirche von Westfalen zu. Sie hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Herstellung des Einvernehmens mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 19. Juni 2006.

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in dem Malche e. V. in Porta Westfalica

(Berichtigung)

In der Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in dem Malche e.V. in Porta Westfalica vom 23. Mai 2007, veröffentlicht im KABl. 2007 S. 130, wird der Name unter den Worten „Der Vorsitzende“ wie folgt korrigiert: Kleingünther.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF (§ 15)

(Berichtigung)

In der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF (§ 15) vom 23. Mai 2007, veröffentlicht im KABl. 2007 S. 131, wird der Name unter den Worten „Der Vorsitzende“ wie folgt korrigiert: Kleingünther.

Urkunde über die Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spenge und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wallenbrück

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spenge und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wallenbrück – beide Kirchenkreis Herford – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spenge“.

Der Bekenntnisstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spenge ist evangelisch-lutherisch.

§ 2

Die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spenge werden 1. und 2. Pfarrstelle, die 3. und 4. Pfarrstelle der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spenge werden 4. und 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wallenbrück wird aufgehoben.

§ 4

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spenge ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spenge und der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wallenbrück.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Bielefeld, den 22. Mai 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

Deutsch

(L. S.)

Az.: 010.11-37N1

Die Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spenge und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wallen-

brück, beide Kirchenkreis Herford, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Detmold vom 4. Juni 2007 – Az.: 48.4-8011 – staatlich genehmigt.

Urkunde über die Umgliederung von Teilen der Ev. Christus-Kirchenge- meinde Iserlohn in die Ev. Kirchengemeinde Oestrich

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Grenze zwischen der Ev. Christus-Kirchengemeinde Iserlohn und der Ev. Kirchengemeinde Oestrich, beide Ev. Kirchenkreis Iserlohn, wird neu festgesetzt.

§ 2

Von der Ev. Christus-Kirchengemeinde Iserlohn wird der Gemeindebezirk Dröschede in die benachbarte Ev. Kirchengemeinde Oestrich umgegliedert. Der Teil der Gemeindeglieder der Ev. Christus-Kirchengemeinde Iserlohn, der im Gemeindebezirk Dröschede wohnt, wird der Ev. Kirchengemeinde Oestrich zugeordnet.

§ 3

Die Grenze der um den Gemeindebezirk Dröschede erweiterten Ev. Kirchengemeinde Oestrich beginnt für das Umgliederungsgebiet am Schnittpunkt der „Untergrüner Straße“ mit der Straße „Pater und Nonne“ sowie der „Altenaer Straße“. Von dort aus verläuft sie in östlicher Richtung entlang der „Untergrüner Straße“ bis zum Schnittpunkt der „Untergrüner Straße“ mit der „Igelstraße“ und der Straße „Im Hütten“. Die Häuser der „Untergrüner Straße“ gehören auf beiden Seiten zur Ev. Christus-Kirchengemeinde.

Ab dem Schnittpunkt der „Untergrüner Straße“ mit der „Igelstraße“ und der Straße „Im Hütten“ bildet die „Igelstraße“ die Grenze. Die Häuser der „Igelstraße“ gehören auf beiden Seiten zur Ev. Christus-Kirchengemeinde.

Die Grenze verläuft weiter in östlicher Richtung und endet am Übergang der „Igelstraße“ zur „Karl-Arnold-Straße“, also am Schnittpunkt der „Igelstraße“ mit der „Düsingstraße“, die in südwestlicher Richtung verläuft und unter Einschluss der Häuser auf beiden Seiten zur Ev. Christus-Kirchengemeinde gehört. Die Straße „Kalkofen“, die unter dem Eisenbahntunnel in nordwestlicher Richtung herführt, gehört unter Einschluss der Häuser auf beiden Seiten mit Ausnahme des Hauses Nr. 50, welches zur „Karl-Arnold-Straße“ gehört, zur der um den Gemeindebezirk Dröschede erweiterten Ev. Kirchengemeinde Oestrich.

Der Übergang der „Igelstraße“ zur „Karl-Arnold-Straße“ bildet in östlicher Richtung die Grenze zur Ev. Versöhnungskirchengemeinde.

Die übrigen Grenzen der Ev. Christus-Kirchengemeinde und der um den Bezirk Dröschede erweiterten Ev. Kirchengemeinde Oestrich zur Ev. Versöhnungskirchengemeinde Iserlohn, zur Ev. Johannes-Kirchengemeinde Iserlohn und zur Ev. Kirchengemeinde Letmathe im Westen bleiben durch die Grenzveränderung unberührt.

§ 4

Rechtsnachfolgerin an den Grundstücken und Liegenschaften der Ev. Christus-Kirchengemeinde Iserlohn, die im Umgliederungsgebiet liegen, ist die Ev. Kirchengemeinde Oestrich. Eine Vermögensauseinandersetzung erfolgt nicht.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Bielefeld, 8. Mai.2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
– Das Landeskirchenamt –**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 010.11-39N1

Die Umgliederung von Teilen der Ev. Christus-Kirchengemeinde Iserlohn in die Ev. Kirchengemeinde Oestrich, beide Ev. Kirchenkreis Iserlohn, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsber vom 2. Juli 2007 – Az.: 48.4-15 – staatlich genehmigt.

Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Banfe und der Ev. Kirchengemeinde Fischelbach

Gemäß Art. 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Banfe und die Ev. Kirchengemeinde Fischelbach, beide Ev. Kirchenkreis Wittgenstein, werden mit Wirkung vom 1. September 2007 pfarramtlich verbunden. Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Banfe und die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Fischelbach werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Bielefeld, 10. Juli 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-5404/01

Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Preußisch Ströhen und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden

Gemäß Art. 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Preußisch Ströhen und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden, beide Kirchenkreis Lübbecke, werden mit Wirkung vom 1. September 2007 pfarramtlich verbunden. Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ströhen und die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rahden werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Bielefeld, den 10. Juli 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-4016/01

Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Marien- Kirchengemeinde Stiftberg zu Herford

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Marien-Kirchengemeinde Stiftberg zu Herford, Kirchenkreis Herford, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Bielefeld, 10. Juli 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-3712/01

**Urkunde über die Aufhebung der
1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde
St. Victor Herringen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde St. Victor Herringen, Kirchenkreis Hamm, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Bielefeld, 10. Juli 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-3509/01

**Urkunde über die Aufhebung der
4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde
Sennestadt**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Sennestadt, Ev. Kirchenkreis Gütersloh, wird die 4. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Bielefeld, 10. Juli 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-3216/04

**Urkunde über die Aufhebung der
2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde
Werste**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Werste, Kirchenkreis Vlotho, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Bielefeld, 10. Juli 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-5322/02

**Urkunde über die Errichtung einer
15. Kreis Pfarrstelle im
Ev. Kirchenkreis Münster**

Gemäß § 1 Absatz 1 Kirchengesetz über die kreis-kirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Münster wird eine 15. Pfarrstelle (Unterstützung der Gemeindegemeinschaft im Ev. Kirchenkreis Münster) errichtet. Die Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Bielefeld, 10. Juli 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 302.2-4300/15

Urkunde über die Errichtung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bad Laasphe

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Bad Laasphe, Ev. Kirchenkreis Wittgenstein, wird eine 2. Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Bielefeld, 10. Juli 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-5403/02 (neu)

Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, wird befristet für die Zeit vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2010 als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bielefeld, 10. Juli 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-5007/01

Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gronau

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gronau, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, wird befristet für die Zeit vom 1. August 2007 bis 31. Juli 2009 als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Bielefeld, 10. Juli 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-5013/04

Urkunde über die Übertragung der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bad Laasphe auf den Ev. Kirchenkreis Wittgenstein

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bad Laasphe wird auf den Ev. Kirchenkreis Wittgenstein als dessen 7. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) übertragen.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Bielefeld, 10. Juli 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-5403/02 (alt)

Urkunde über die Übertragung der 1. Pfarrstelle der Ev. Friedens- Kirchengemeinde Münster auf den Ev. Kirchenkreis Münster

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Friedens-Kirchengemeinde Münster wird auf den Ev. Kirchenkreis Münster als dessen 14. Kreispfarrstelle (Öffentlichkeitsarbeit) übertragen.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Bielefeld, 10. Juli 2007

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-4321/01

Urkunde über die Übertragung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rauxel auf den Kirchenkreis Herne

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Kirchengesetz über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rauxel wird auf den Kirchenkreis Herne als dessen 9. Kreispfarrstelle (Öffentlichkeitsarbeit) übertragen.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Bielefeld, 3. Juli 2007

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-3814/01

Urkunde über die Vereinigung der Pfarrstellen 5.1 und 5.2 zur 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Marien- Kirchengemeinde Minden und Bestimmung des Stellenumfanges

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 3. Dezember 1996 erfolgte Teilung der 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden, wird zum 1. August 2007 aufgehoben. Die Pfarrstellen 5.1 und 5.2 werden wieder zur 5. Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die 5. Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen werden kann.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Bielefeld, 10. Juli 2007

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-4213/05

Urkunde über die Vereinigung der Ev. Apostel-Kirchengemeinde Dortmund, der Ev. Heliand- Kirchengemeinde Dortmund der Ev. Melanchthon-Kirchengemeinde Dortmund und der Ev. St.-Reinoldi- Kirchengemeinde Dortmund

(Berichtigung)

Bei der Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Apostel-Kirchengemeinde Dortmund, der Evangelischen Heliand-Kirchengemeinde Dortmund, der Evangelischen Melanchthon-Kirchengemeinde Dortmund und der Evangelischen St.-Reinoldi-Kirchengemeinde Dortmund, veröffentlicht im KABl. 2006 S. 313, ist beim Namen der neu gebildeten Kirchengemeinde der Bindestrich zwischen „St.“ und „Reinoldi“ zu streichen. Die neu gebildete Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde St. Reinoldi Dortmund“.

Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Girkhausen, Kirchenkreis Wittgenstein

Landeskirchenamt Bielefeld, 28. 06. 2007
Az.: 010.12-5411

Die Evangelische Kirchengemeinde Girkhausen, Kirchenkreis Wittgenstein, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volmerdingsen-Wittekindshof, Kirchenkreis Vlotho

Landeskirchenamt Bielefeld, 28. 06. 2007
Az.: 010.12-5325

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Volmerdingsen-Wittekindshof, Kirchenkreis Vlotho, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Ev.-Luth. Anstaltskirchengemeinde Wittekindshof und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Volmerdingsen sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Anerkennung einer Wiedereintrittsstelle

Landeskirchenamt Bielefeld, 28. 06. 2007
Az.: 631.21-5300

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die zentrale Stelle zur Aufnahme und Wiederaufnahme in die evangelische Kirche des Kirchenkreises Vlotho als Wiedereintrittsstelle anerkannt.

VSBMO: Aufbauausbildung 2008 Grundkurs (Phase I)

Landeskirchenamt Bielefeld, 05. 07. 2007
Az.: 321.521

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 18. September 1997 wird für das Jahr 2008 folgender **Grundkurs** angeboten:

„In der Kirche arbeiten – gewusst wie!“

Der Grundkurs will darin unterstützen, sich in den kirchlichen Strukturen zurecht zu finden. Er bietet eine fundierte „Navigationshilfe“ für den kompetenten Umgang mit kirchlichen Strukturen im Kontext des jeweiligen Arbeitsfeldes. Wünsche und Erwartungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an das jeweilige Arbeitsfeld und die Ev. Kirche von Westfalen kommen zur Sprache, und es bleibt Raum für den kollegialen Austausch.

Der Grundkurs ist der Einstieg in die Aufbauausbildung nach VSBMO. Die Teilnahme sollte im ersten Jahr der Anstellung erfolgen, da hier wichtige Grundlagen in der Einarbeitungsphase vermittelt werden. Eine tages- oder nur zeitweise Teilnahme am Grundkurs ist nicht möglich. Der Nachweis der vollständigen Teilnahme am Grundkurs ist Voraussetzung für die Anmeldung zum Vertiefungskurs (Phase II der Aufbauausbildung).

Das detaillierte Programm steht unter <http://www.gemeindepaedagogik-westfalen.de> (Aus-, Fortbildung/Aufbauausbildung/I. Grundkurs (Phase I)) als PDF-Datei zum Download bereit.

Termin: 25.–29. 08. 2008
Leitung: Antje Rösener, Bernd Hillebrand, Lothar Schäfer
Träger: Ev. Kirche von Westfalen – Beauftragter für VSBMO – in Kooperation mit Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe und Amt für Jugendarbeit der EKvW
Veranstaltungsort: Haus der Stille, Bielefeld-Bethel

Anmeldeschluss: 1. Juni 2008

Achtung: Sollten zum Anmelde-schluss nicht mindestens fünf Anmeldungen vorliegen, findet der Grundkurs nicht statt.

Eigenbeteiligung: 60 €

Zulassung zur Phase I

Teilnahmeberechtigt sind hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen tätig sind und eine abgeschlossene anerkannte bzw. gleichgestellte kirchliche Ausbildung oder eine abgeschlossene theologische Ergänzungsausbildung für Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter oder Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen haben.

Anmeldung

Der Antrag auf Zulassung zum Grundkurs ist auf dem vorgeschriebenen Anmeldeformular (Download als PDF-Datei:

<http://www.gemeindepaedagogik-westfalen.de>

(Aus-, Fortbildung/Aufbauausbildung/I. Grundkurs (Phase I))

auf dem Dienstweg

an das Landeskirchenamt der EKvW

z. H. Herrn Schäfer

Postfach 10 10 51

33510 Bielefeld

zu richten. Die Zulassung erfolgt durch das Landeskirchenamt.

Arbeitsbefreiung

Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden für die Aufbauausbildung nach §§ 8 und 9 ohne Anrechnung auf den Urlaub von der Arbeit freigestellt. Eine Arbeitsbefreiung nach § 16 Absatz 4 VSBMO ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Aufbauausbildung zu gewährleisten.

Die Arbeitsbefreiung ist gemäß § 16 (6) VSBMO rechtzeitig beim zuständigen Leitungsorgan zu beantragen.

Bestimmungen für die Kurse der Phasen I und II

Für die Grund- und Aufbaukurse der Phasen I und II gelten folgende landeskirchlichen Bestimmungen:

Sollten angemeldete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kurzfristig (d. h. 30 Tage und weniger vor Kursbeginn) absagen, unentschuldig dem Kurs fernbleiben oder unentschuldig vorzeitig abreisen, muss ihnen ein Ausfallbeitrag berechnet werden. Entschuldigungen wegen Krankheit müssen durch ärztliches Attest, plötzliche dienstliche Unabkömmlichkeiten durch eine Bescheinigung der Anstellungskörperschaft belegt werden. Eine Absage muss schriftlich erfolgen.

Der Grundkurs kann vom Landeskirchenamt, wegen geringer Anmeldezahlen oder bei Ausfall der Kursleitung, abgesagt werden.

Die Fahrtkosten sind vom Teilnehmenden aufzubringen, können aber durch die Anstellungskörperschaft erstattet werden.

**VSBMO: Aufbauausbildung 2008
Vertiefungskurs (Phase II)**

Landeskirchenamt

Bielefeld, 05. 07. 2007

Az.: 321.522

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 18. September 1997 wird für das Jahr 2008 folgender Vertiefungskurs angeboten:

**Fortbildung für die Arbeit mit Kindern
und Jugendlichen
– Handlungsfeld Evangelische Arbeit mit
Kindern und Jugendlichen –**

Auf Beschluss der Kommission für die Aufbau- und Ergänzungsausbildung werden die ersten drei Kurswochen des nachstehenden Angebotes des Amtes für Jugendarbeit, zwei in 2008 und die erste Kurswoche in 2009 insgesamt als Vertiefungskurs 2008 (Phase II der Aufbauausbildung) angeboten. Die Seminarwochen 4.–7. werden den Qualifikationskursen 2009 (Phase III der Aufbausausbildung) zugeordnet.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist das Arbeitsfeld für die überwiegende Zahl der neu im hauptamtlichen Dienst tätigen Mitarbeitenden nach VSBMO.

In diesem Arbeitsfeld müssen unterschiedliche Erwartungen von Anstellungsträgern, öffentlichen Trägern und anderen Zuschussgebern einerseits, den Kindern und Jugendlichen andererseits, und die eigenen professionellen Ansprüche berücksichtigt werden. Das erfordert eine kontinuierliche Stärkung der fachlichen Qualifikation.

Das Amt für Jugendarbeit der EKvW bietet ab dem Herbst 2008 eine aus sieben Modulen bestehende Fortbildung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen an. Mit diesem Angebot sollen die auf das Handlungsfeld Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausgerichteten Kompetenzen verstärkt werden. Zudem wird mit dieser fachspezifischen Fortbildung auch der Prozess der Entwicklung von „Corporate Identity“ in der evangelischen Jugendarbeit gestärkt.

Bezugspunkte der Fortbildung:

1. Prozesse der Qualitätssicherung und -entwicklung in der Evangelischen Jugendarbeit
2. Ergänzung der „hochschulischen Qualifikation für die Kinder- und Jugendarbeit“
3. Methodische Kompetenzerweiterung und Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Anforderungen.

Themenschwerpunkte der Seminarwochen:

- 1. Methoden, Spielen und Gestalten
(20. 10.–24. 10. 2008)**
- 2. Arbeit mit Kindern – Kindheit
(08. 12.–12. 12. 2008)**
- 3. Arbeit mit Jugendlichen – Jugend
(Anfang 2009)**

4. Arbeit mit Gruppen
5. Arbeit im Verband Ev. Jugend – in der Institution Kirche
6. Selbst- und Zeitmanagement
7. Die geistliche Dimension in der Ev. Kinder- und Jugendarbeit

Die detaillierten Ausschreibungen der einzelnen Kurswochen stehen unter

<http://www.gemeindepaedagogik-westfalen.de>

(Aus-, Fortbildung/Aufbauausbildung/II. Vertiefungskurs (Phase II)) als PDF-Datei zum Download bereit.

Termine: 20. 10.–24. 10. 2008
08. 12.–12. 12. 2008
5 Tage (Mo–Fr), Anfang 2009

Kursaufbau: Insgesamt 15 Kurstage in drei Kursabschnitten

Leitung: Udo Bußmann, Silke Gütlich

Träger: Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen

Veranstaltungsort: Haus Villigst (*geplant*)

Anmeldeschluss: 30. Mai 2008

Eigenanteil: 180 € für die ersten 3 Kurswochen

Zulassung zur Phase II

Teilnahmeberechtigt sind hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen tätig sind und eine abgeschlossene anerkannte bzw. gleichgestellte kirchliche Ausbildung oder eine abgeschlossene theol. Ergänzungsausbildung für Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter oder Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen haben.

Der Vertiefungskurs soll die Grundqualifikationen für die Arbeitsfelder der Gemeindepädagogik ergänzen und vertiefen. Er wendet sich insbesondere an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Grundkurs absolviert haben und an Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die einen Abschluss im „Theologischen Grundkurs“ an der Ev. Fachhochschule in Bochum nachweisen können.

Anmeldung

Der Antrag auf Zulassung zu dem Vertiefungskurs ist auf dem vorgeschriebenen Anmeldeformular

(Download als PDF-Datei:

<http://www.gemeindepaedagogik-westfalen.de>

(Aus-, Fortbildung/Aufbauausbildung/II. Vertiefungskurs (Phase II))

auf dem Dienstweg

an das Landeskirchenamt der EKvW

z. H. Herrn Schäfer

Postfach 10 10 51

33510 Bielefeld

zu richten. Die Zulassung erfolgt durch das Landeskirchenamt.

Allgemeine Bestimmungen

Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden für die Aufbauausbildung nach §§ 8 und 9 ohne Anrechnung auf den Urlaub von der Arbeit freigestellt. Eine Dienstbefreiung nach § 16 Absatz 4 VSBMO ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Aufbauausbildung zu gewährleisten.

Die Arbeitsbefreiung ist gemäß § 16 (6) VSBMO rechtzeitig beim zuständigen Leitungsorgan zu beantragen.

Bestimmungen für die Kurse der Phasen I und II

Für die Grund- und Aufbaukurse der Phasen I und II gelten folgende landeskirchlichen Bestimmungen:

Sollten angemeldete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kurzfristig (d. h. 30 Tage und weniger vor Kursbeginn) absagen, unentschuldigt dem Kurs fernbleiben oder unentschuldigt vorzeitig abreisen, muss ihnen ein Ausfallbeitrag berechnet werden. Entschuldigungen wegen Krankheit müssen durch ärztliches Attest, plötzliche dienstliche Unabkömmlichkeiten durch eine Bescheinigung der Anstellungskörperschaft belegt werden. Eine Absage muss schriftlich erfolgen.

Aufbaukurse können vom Landeskirchenamt oder vom Veranstalter, wegen geringer Anmeldezahlen oder bei Ausfall der Kursleitung, abgesagt werden.

Die Fahrtkosten sind vom Teilnehmenden aufzubringen, können aber durch die Anstellungskörperschaft erstattet werden.

VSBMO: Aufbauausbildung 2008 Qualifizierungskurse (Phase III)

Landeskirchenamt

Bielefeld, 05. 07. 2007

Az.: 321.523

Qualifizierungs- oder Zertifikatskurse sollen den Mitarbeitenden eine individuelle Profilierung für das Arbeitsfeld ermöglichen und zu Schwerpunktsetzungen führen. Für diese Ausbildungsphase werden Fort- und Weiterbildungen verschiedener Institutionen für die Aufbauausbildung gem. § 10 (2) der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 18. September 1997 angeboten.

Die Kommission für die Aufbau- und Ergänzungsausbildung hat beschlossen, 2008 die nachstehenden Angebote als Qualifikationskurse anzuerkennen und die Teilnahme zu fördern:

Kurs-Nr.	Träger	Kurs-Bezeichnung	Termin
1.08	Amt für Jugendarbeit der Ev. Kirche von Westfalen, Gewalt Akademie Villigst, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte	Ausbildung zur/zum Deeskalations-trainer/in Gewalt und Rassismus (berufsbegleitende Ausbildung der Gewalt-Akademie Villigst)	7. 12. 2007–15. 12. 2008
2.08	Burckhardthaus – Ev. Institut für Jugend-, Kultur- und Sozialarbeit e.V., Herzbachweg 2, 63571 Gelnhausen	Beraten will gelernt sein – Professionelle Gesprächsführung im beruflichen Alltag	Sept. 2008–2010
3.08	Burckhardthaus – Ev. Institut für Jugend-, Kultur- und Sozialarbeit e.V., Herzbachweg 2, 63571 Gelnhausen	14. Berufsbezogene gruppenanalytische Selbsterfahrung 2008–2009	Sept. 2008–2009
4.08	Burckhardthaus – Ev. Institut für Jugend-, Kultur- und Sozialarbeit e.V., Herzbachweg 2, 63571 Gelnhausen	Case Management im Sozial- und Gesundheitswesen 5. Basismodul	Februar 2008– August 2008
5.08	Burckhardthaus – Ev. Institut für Jugend-, Kultur- und Sozialarbeit e.V., Herzbachweg 2, 63571 Gelnhausen	Interreligiöser und interkultureller Dialog als Herausforderung	Sept. 2008–Juli 2009
6.08	Burckhardthaus – Ev. Institut für Jugend-, Kultur- und Sozialarbeit e.V., Herzbachweg 2, 63571 Gelnhausen	3. Professionelle Gruppenleitung in sozialen und pädagogischen Arbeitsfeldern 2008–2010	Oktober 2008–2010
7.08	Burckhardthaus – Ev. Institut für Jugend-, Kultur- und Sozialarbeit e.V., Herzbachweg 2, 63571 Gelnhausen	Sozialraumorientierte Kinder- und Jugendarbeit	2008–2009
8.08	Burckhardthaus – Ev. Institut für Jugend-, Kultur- und Sozialarbeit e.V., Herzbachweg 2, 63571 Gelnhausen	Sozialraumorientierung: Grundlegendes Methodenseminar für die Praxis sozialer Arbeit im Gemeinwesen	2008–2010
9.08	Creative Kirche im Kirchenkreis Hattingen-Witten gemeinnützige GmbH, Sandstr. 12, 58456 Witten	Kindermusicals als erlebnisorientierte Gemeindepraxis	März–Juni 2008
10.08	Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V., Olpe 35, 44135 Dortmund	Spirituelle Kompetenz	November 2007– Februar 2009
11.08	Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V., Olpe 35, 44135 Dortmund	„Wenn Steine erzählen . . .!“ Ausbildung zur Kirchenführerin/ zum Kirchenführer	März 2008–Nov. 2009
12.08	Ev. Landjugendakademie Altenkirchen Dieperzbergweg 13–17, 57610 Altenkirchen	Abenteuer zu Lande, zu Wasser und in der Luft – Erlebnispädagogische Qualifizierung für Frauen in der Kinder- und Jugendarbeit	März 2008–Juni 2008

Kurs-Nr.	Träger	Kurs-Bezeichnung	Termin
13.08	Ev. Landjugendakademie Altenkirchen Dieperzbergweg 13–17, 57610 Altenkirchen	Konfliktmanagement als Dienst der Versöhnung	August 2008–Mai 2009
14.08	Studienzentrum für ev. Jugendarbeit in Josefstal Aurachstr. 5, 83727 Schliersee	Spirituelle/r Begleiter/in in der Arbeit mit Jugendlichen Berufsbegleitende Weiterbildung für Multiplikator(inn)en in der Jugendarbeit (2 Basiskurse)	Herbst 2007–März 2008
14.08 a	Studienzentrum für ev. Jugendarbeit in Josefstal Aurachstr. 5, 83727 Schliersee	Wie wird die Bibel lebendig? (Wahlkurs 1 zur Weiterbildung: Spirituelle/r Begleiter/in in der Arbeit mit Jugendlichen	21.–25. 01. 2008
14.08 b	Studienzentrum für ev. Jugendarbeit in Josefstal Aurachstr. 5, 83727 Schliersee	Seelsorge in der Jugendarbeit Spiritualität und Seelsorge (Wahlkurs 2 zur Weiterbildung: Spirituelle/r Begleiter/in in der Arbeit mit Jugendlichen	31. 03.–2. 04. 2008
14.08 c	Studienzentrum für ev. Jugendarbeit in Josefstal Aurachstr. 5, 83727 Schliersee	Raumerleben Räume – Freiräume – Jugendkirchen (Wahlkurs 3 zur Weiterbildung: Spirituelle/r Begleiter/in in der Arbeit mit Jugendlichen	20.–22. 05. 2008
14.08 d	Studienzentrum für ev. Jugendarbeit in Josefstal Aurachstr. 5, 83727 Schliersee	Steh auf und rede – Kreative Verkün- digung in der Jugendarbeit (Wahlkurs 4 zur Weiterbildung: Spirituelle/r Begleiter/in in der Arbeit mit Jugendlichen	24.–27. 09. 2007
14.08 e	Studienzentrum für ev. Jugendarbeit in Josefstal Aurachstr. 5, 83727 Schliersee	Wo Sprache aufhört, fängt Musik an – Musik und Jugendarbeit (Wahlkurs 5 zur Weiterbildung: Spirituelle/r Begleiter/in in der Arbeit mit Jugendlichen	18.–20. 02. 2008
14.08 f	Studienzentrum für ev. Jugendarbeit in Josefstal Aurachstr. 5, 83727 Schliersee	Wege in die Stille – Spiritualität in Bewegung (Wahlkurs 6 zur Weiterbildung: Spirituelle/r Begleiter/in in der Arbeit mit Jugendlichen	09.–12. 06. 2008
14.08 g	Studienzentrum für ev. Jugendarbeit in Josefstal Aurachstr. 5, 83727 Schliersee	Erfahrungen unterm Sternenzelt – Spiritualität und Erlebnispädagogik (Wahlkurs 7 zur Weiterbildung: Spirituelle/r Begleiter/in in der Arbeit mit Jugendlichen	30. 06.–03. 07. 2008
15.08	Studienzentrum für ev. Jugendarbeit in Josefstal Aurachstr. 5, 83727 Schliersee	Weiterbildungsprogramm Computermedienpädagogik MaC*_plus 2008	Sept. 2008–März 2010
16.08	Studienzentrum für ev. Jugendarbeit in Josefstal Aurachstr. 5, 83727 Schliersee	Themenzentrierte Interaktion Grundausbildung 2008–2010	Juni 2008–Mai 2010
17.08	Westfälische Diakonen- anstalt Nazareth, Bildung & Beratung Bethel, Nazarethweg 5–7, 33613 Bielefeld	Coaching mit System und Spiritualität Ausbildung zum Coach in Kirche und Diakonie	ab Dezember 2007

Kurs-Nr.	Träger	Kurs-Bezeichnung	Termin
18.08	Evangelische Fachhochschule RWL Immanuel-Kant-Str. 18–20 44803 Bochum	Case Management im Sozial- und Gesundheitswesen Basismodul	Aug.–Dez. 2008
19.08	Evangelische Fachhochschule RWL Immanuel-Kant-Str. 18–20 44803 Bochum	Systemische Modelle für die soziale Arbeit	Okt. 2007 – Jan. 2009
20.08	Evangelische Fachhochschule RWL Immanuel-Kant-Str. 18–20 44803 Bochum	Ressourcen Spiritualität in der Sozialen Arbeit, in Gemeinde und Diakonie. Entdecken – Gestalten – Verantworten	2008

Eine detaillierte Ausschreibung finden Sie auf den jeweiligen Internetseiten der Anbieter oder unter <http://www.gemeindepaedagogik-westfalen.de> (Aus-, Fortbildung/Aufbauausbildung/III. Qualifizierungskurs (Phase III)) als PDF-Datei zum Download.

Zulassung zur Phase III

Teilnahmeberechtigt sind hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen tätig sind und eine abgeschlossene anerkannte bzw. gleichgestellte kirchliche Ausbildung oder eine abgeschlossene Ergänzungsausbildung für Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter oder Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen haben.

Die Zulassung zur Phase III setzt eine persönliche Beratung durch den Beauftragten der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie die Teilnahme an der Phase II voraus.

Der Antrag auf Zulassung und finanzielle Förderung von einem Qualifizierungskurs ist auf dem vorgeschriebenen Anmeldeformular (Download als PDF-Datei: <http://www.gemeindepaedagogik-westfalen.de> (Aus-, Fortbildung/Aufbauausbildung/III. Qualifizierungskurs (Phase III)))

auf dem Dienstweg

an das Landeskirchenamt der EKvW
z. H. Herrn Schäfer
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld

zu richten. Die Zulassung erfolgt durch das Landeskirchenamt.

Anmeldung:

Die Anmeldung zu den Qualifizierungskursen selbst muss von den Teilnehmenden direkt bei der jeweiligen Fortbildungseinrichtung erfolgen, hier sind ausführliche Ausschreibungen über Kursaufteilung und Kosten der Kurse anzufragen.

Allgemeine Bestimmungen

Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden für die Aufbauausbildung nach §§ 8 und 9 ohne Anrechnung auf den Urlaub von der Arbeit freigestellt. Eine Dienstbefreiung nach § 16 Absatz 4 VSBMO ist für

die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Aufbauausbildung zu gewährleisten. Sollten die 45 Tage der Aufbauausbildung überschritten werden, findet für die weiteren Fortbildungstage § 16 Absatz 5a Anwendung.

Die Arbeitsbefreiung ist gemäß § 16 (6) VSBMO rechtzeitig beim zuständigen Leitungsorgan zu beantragen.

Kostenzuschuss

Die Teilnahme an den anerkannten Qualifizierungskursen wird auf Antrag vom Landeskirchenamt für maximal 25 Studientage bezuschusst. Die Zuschusshöhe richtet sich nach dem verfügbaren Haushaltsmitteln und wird auf Anfrage mitgeteilt.

Weitere Auflagen

Vorzeitiger Abbruch der Aufbauausbildung oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist dem Landeskirchenamt mitzuteilen. Das Landeskirchenamt behält sich vor, in diesem Fall den Zuschuss zu kürzen oder zurückzufordern.

Im Rahmen der Teilnahme an einem Qualifizierungskurs ist gemäß § 8 Absatz 3 VSBMO eine schriftliche Arbeit anzufertigen, die von der Kursleitung und der Kommission für die Aufbau- und Ergänzungsausbildung anerkannt werden muss.

Nach Abschluss eines Qualifizierungskurses sind erworbene Zertifikate bzw. Bescheinigungen dem Landeskirchenamt in Kopie einzureichen.

VS BMO: Aufbauausbildung 2008 Abschlusskolloquien 2008

Landeskirchenamt

Bielefeld, 05. 07. 2007

Az.: 321.524

Abschlusskolloquien nach §§ 8, 9 und 10 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 18. September 1997 finden am:

6. Februar 2008

(Meldeschluss: 27. Dezember 2007)

17. September 2008

(Meldeschluss: 6. August 2008)

im Landeskirchenamt Bielefeld statt.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sich zum Kolloquium nach erfolgreicher Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen (§ 8 VSBMO) beim Landeskirchenamt schriftlich anmelden. Die Meldung muss spätestens sechs Wochen vor dem Termin des Kolloquiums beim Landeskirchenamt (Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld) eingehen. Der Meldung sind Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der vorgeschriebenen Lehrgänge sowie ein ausführlicher schriftlicher Bericht über die derzeitige Berufstätigkeit und ein Vorschlag für ein Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich zum Inhalt des Kolloquiums beizufügen.

Die Inhalte des Kolloquiums ergeben sich zum einen durch das von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter selbst benannte Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich und zum anderen aus einem von dem Ausschuss für die Durchführung des Kolloquiums festgelegten Thema.

Die Zulassung zum Kolloquium wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Kolloquiums schriftlich mitgeteilt.

Persönliche und andere Nachrichten**Ordiniert wurde:**

Pfarrer z. A. Steffen P o s t am 10. Juni 2007 in Fischelbach.

Bestätigt ist:

Folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke am 23. April 2007:

Pfarrerinnen Barbara F i s c h e r , Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gehlenbeck, zur 2. Stellvertreterin der Assessorin.

Als Pfarrer im Probedienst berufen sind zum 01. 08. 2007:

R i n g , Katrin

S t o r k - D e n k e r , Katharina

Berufen sind:

Pfarrerinnen Silke B e i e r zur Pfarrerinnen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Werther, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Halle;

Pfarrerinnen Heike H i l g e n d i e k zur Inhaberin der Pfarrstelle des Landeskirchenamtes als persönliche Referentin des Präses in Bielefeld zum 1. September 2007 für die Dauer von sechs Jahren;

Pfarrer Rainer T i m m e r zum Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Münster, 7. Kreispfarrstelle;

Pfarrer Michael W e l t e r s zum Pfarrer des Kirchenkreises Lübbecke, 2. Kreispfarrstelle.

Freigestellt worden sind:

Pfarrer Christoph F u n k e , 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Buer-Erle, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, mit Wirkung vom 1. August 2007 infolge Übernahme eines Dienstes im Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid mit dem Aufgabeninhalt „Altenheimseelsorge in Gelsenkirchen Nord-Nordost“ gemäß § 77 PfdG;

Pfarrer Arno L o h m a n n , 1. Verbandspfarrstelle des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg, Siegen und Wittgenstein, für die Zeit vom 01. August 2007 bis 31. Juli 2010 infolge Übernahme eines Dienstes im Ev. Kirchenkreis Bochum mit dem Aufgabeninhalt „Erwachsenen- und Familienbildung in Anbindung an die Stadtakademie“ gemäß § 77 PfdG;

Pfarrer Dr. York-Herwarth M e y e r , 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Vorhalle, Kirchenkreis Hagen, mit Wirkung vom 1. August 2007 infolge Berufung für den Dienst in der Militärseelsorge gemäß § 77 PfdG;

Pfarrerinnen Kerstin N e d d e r m e y e r , 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brake, Kirchenkreis Bielefeld, mit Wirkung vom 1. September 2007 infolge Übernahme eines Dienstes im Amt für missionarische Dienste mit dem Aufgabeninhalt „Gemeindeberatung“ gemäß § 77 PfdG.

In den Ruhestand treten:

Pfarrer Johann B e n e k e , Kirchenkreis Minden (2. Kreispfarrstelle), zum 1. August 2007;

Pfarrerinnen Eva-Maria K n a p p e , Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, zum 1. August 2007;

Pfarrer Dr. Elmar Eckhard L i n n e m a n n , Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid (4. Kreispfarrstelle), zum 1. August 2007;

Pfarrer Paul M a r x , Vereinigte Kirchenkreise Dortmund (5. Verbandspfarrstelle), zum 1. August 2007;

Pfarrer Egon R o b i o n e k , Vereinigte Kirchenkreise Dortmund (3. Verbandspfarrstelle), zum 1. August 2007;

Pfarrerinnen Jutta S c h i r m e r , Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. August 2007;

Pfarrer Rüdiger S c h m a l e , Ev. Kirchengemeinde Werdohl (1. Pfarrstelle), Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, zum 1. August 2007;

Pfarrer Bernd W o y d a c k , Ev. Kirchengemeinde Olpe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. August 2007;

Pfarrerinnen Heidemarie W ü n s c h , Ev. Kirchenkreis Münster, zum 1. August 2007.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Heinz F e i g , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Derne, Kirchenkreis Dortmund-Mitte-Nordost, am 13. Juni 2007 im Alter von 93 Jahren.

Pfarrer i. R. Theodor K o s z i n o w s k i , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Huckarde, Kirchenkreis Dortmund-West, am 30. 6. 2007 im Alter von 99 Jahren;

Pfarrer i. R. Herbert W e s t e r k a m p , zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Herford, am 25. 6. 2007 im Alter von 83 Jahren.

Zu besetzen sind:**a) Die Kreisfarrstellen, für die Bewerbungen an die Superintendentinnen/die Superintendenten zu richten sind:**

8. Kreisfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Herne, zum 1. August 2007;

15. Kreisfarrstelle (Unterstützung der Gemeindearbeit im Ev. Kirchenkreis Münster, 50 %) des Ev. Kirchenkreises Münster, zum 1. August 2007.

b) Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

Gemeinsame Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hausberge und der Ev. Kirchengemeinde Veltheim, Kirchenkreis Vlotho, zum 1. November 2007;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Uffeln, Kirchenkreis Vlotho, zum 1. September 2007.

Berufung zur Kreiskantorin:

Frau Kantorin Babette F r e i t a g , Frau Kantorin Birke G i e s e n b a u e r und Frau Kantorin Judith G r ö n e sind mit Wirkung vom 23. Mai 2007 für die Dauer von drei Jahren erneut zu Kreiskantorinnen des Kirchenkreises Gütersloh berufen.

Die Wiederberufung erfolgte in Koppelung an die Synodalperiode durch den Kreissynodalvorstand.

Stellenangebot:

(Ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Kirche von Westfalen und die Evangelische Kirche im Rheinland suchen zum nächstmöglichen Termin für den Bereich Pastoralkolleg im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW in Haus Villigst, Schwerte,

eine Dozentin/einen Dozenten

für die Fortbildung in Seelsorge.

Die Stelle ist ein Modellprojekt der Kooperation in der Aus-, Fort- und Weiterbildung beider Landeskirchen.

Wir erwarten:

- Eine von der DGfP anerkannte Qualifikation als Kursleiterin oder Kursleiter in KSA oder einer anderen Seelsorgerichtung,
- Bereitschaft, die Qualifikation für Lehrsupervision, sofern nicht bereits vorhanden, zu erwerben,
- Verständnis für Themen des Pfarramtes im parochialen und funktionalen Dienst,
- Entwicklung seelsorglicher Konzepte über den eigenen Seelsorgeansatz hinaus,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Team,
- Zentrale Durchführung eigener Seelsorgekurse,
- Koordinierung von regionalisierte Seelsorgefortbildung in beiden Landeskirchen.

Wir bieten:

- Eine interessante und vielseitige Tätigkeit in zwei Landeskirchen,
- Möglichkeit zur eigenen Fort- und Weiterbildung,
- Arbeit im Team mit aufgeschlossenen Kolleginnen und Kollegen,
- Gute Verwaltungsinfrastruktur.

Voraussetzung einer Bewerbung ist die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer in der EKvW oder der EKIR. Die Besetzung erfolgt zunächst für acht Jahre. Verlängerung ist möglich. Gerne sehen wir der Bewerbung von Frauen entgegen.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an den Leiter des Institutes, Herrn Pfarrer Gerd Kerl, Tel.: 02304/755-140.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **14. September 2007** an: Evangelische Kirche von Westfalen, z. H. Herrn OKR Dr. Peter Friedrich, PF 101051, 31510 Bielefeld.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Dr. Christian Schielke: „**Das Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland**“; Richard Boorberg Verlag; Stuttgart 2007; 360 Seiten; Broschur; 43 €; ISBN 978-3-415-03766-3

Das Werk befasst sich mit der Frage der Notwendigkeit und Ausgestaltung einer effizienten Arbeitnehmervertretung in der EKD. Dabei erörtert der Verfasser eingehend, inwieweit der Evangelischen Kirche eine autonome Regelungskompetenz für ihre „betriebliche Mitbestimmung“ zukommt. Bezogen auf Fragen der Mitbestimmung wird teilweise in der Literatur die sehr umstrittene Ansicht behauptet, dass die Regelungskompetenz der Kirchen aus Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 WRV dies nicht garantiert. In seiner wissenschaftlichen Ausarbeitung

legt der Autor, Dr. Christian Schielke, dar, dass das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD verfassungsrechtlich in Abgrenzung zu den staatlichen Regelungen notwendig ist.

Im zweiten Teil des Werkes untersucht und vergleicht der Autor das Mitarbeitervertretungsgesetz im Verhältnis zu den Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes und des Personalvertretungsgesetzes. Schwerpunkte seiner Ausführungen sind z. B. die Themen „Struktureller Aufbau; Verfahren der Beteiligung; Das Initiativrecht; Gewerkschaftliche Interessenvertretung; Kollektivvereinbarungen; Rechtsschutz“. In diesem Zusammenhang nimmt der Autor zu dem Vorwurf, das Mitarbeitervertretungsgesetz gewähre weniger Rechte als die staatlichen Mitbestimmungsordnungen, Stellung und stellt fest, dass die drei Gesetze sowohl gleiche als auch unterschiedliche Regelungen, gerade im Kernbereich der Mitbestimmungsrechte, enthalten, wobei aber sowohl qualitativ als auch quantitativ keines hinter dem anderen zurückbleibt.

Das Werk kommt zu dem Ergebnis, dass das Mitarbeitervertretungsgesetz die kirchengerechte Ausgestaltung der betrieblichen Mitbestimmung darstellt, wobei der Kirchengesetzgeber sich zum Teil sehr stark auf den Nachvollzug der staatlichen Normen konzentriert. Die Arbeit von Herrn Dr. Christian Schielke hat der juristischen Fakultät der Universität Potsdam im Wintersemester 2005/2006 als Dissertation vorgelegen. Sie entspricht dem Stand der Rechtsprechung und Literatur bis Februar 2005.

Reinhold Huget

Dr. Thorsten Knobbe, Dr. Mario Leis, Dr. Karsten Umuß: „**Arbeitszeugnisse – Textbausteine und Tätigkeitsbeschreibungen**“; Haufe Verlag, Freiburg 2006; 2. Auflage; 302 Seiten; Broschur; mit CD-ROM; 24,80 €; ISBN 978-3-448-07318-8

Zeugnisse stil- und rechtssicher zu gestalten hat in der heutigen Arbeitswelt einen hohen Stellenwert. Die Sensibilität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist diesbezüglich spürbar gewachsen, denn zukünftige Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt hängen zu einem großen Teil vom Arbeitszeugnis des letzten Arbeitgebers ab. Die arbeitsgerichtlichen Prozesse, denen Zeugnisproblematiken zu Grunde lagen, sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Die in der Personalarbeit Tätigen haben deshalb dem Anspruch der Mitarbeitenden auf ein aussagekräftiges, zugleich wahrheitsgemäßes und wohlwollendes Arbeitszeugnis zu seinem Recht zu verhelfen.

Das in der Reihe Haufe-Praxisratgeber herausgegebene Buch zu diesem Thema ist hierfür eine große Hilfe, weil dem Grundsatz dieser Reihe folgend auf rechtstheoretische Abhandlungen von vornherein verzichtet wird. Der Adressatenkreis sind vielmehr die Praktiker in den Personalabteilungen, denen mit diesem Buch ein gezieltes Arbeiten am Thema in hervorragender Weise ermöglicht wird.

Nach einem kurzen einleitenden Kapitel, in dem über die wichtigsten rechtlichen Fragen zum Arbeitszeugnis informiert wird enthält das Buch praktische Ablaufchecklisten, anhand derer eine koordinierte Zeitplanung aller an der Erstellung eines Arbeitszeugnisses Beteiligten erfolgen kann. Zum Inhalt von Arbeitszeugnissen wird ebenfalls eine Checkliste angeboten, die die einzelnen Bestandteile des Zeugnisses nennt und diese in Schlagworten kommentiert. Hieran können sich die Fachvorgesetzten orientieren, was zudem noch dadurch erleichtert wird, dass diese Überschriften durch einen Bewertungsbogen konkretisiert werden. Der Bewertungsbogen enthält alle 15 Bewertungskriterien in der Reihenfolge, wie sie auch im Zeugnis behandelt werden, sodass beim Ausfüllen dieses Bogens ein guter Gesamtüberblick über den zu beurteilenden Mitarbeitenden entsteht. Die erfolgte Benotung kann dann sehr schnell in die dazu gehörende Zeugnissprache umgesetzt werden, da in dem Handbuch – aufgeteilt nach weiblichen und männlichen Mitarbeitenden – entsprechende Textbausteine zur Verfügung stehen.

Der Ratgeber ist nicht speziell für die Verwaltung konzipiert worden. Deshalb rundet ein Kapitel mit über 150 Tätigkeitsbeschreibungen zu ganz unterschiedlichen Berufen, kategorisiert nach Auszubildenden, Trainees und Praktikanten, gewerblichen Arbeitnehmern, Angestellten und Führungskräften die Idee des Buches ab, allen an einer Zeugniserstellung Beteiligten sehr praxisnahe Hilfen zur Verfügung zu stellen. Dieser Teil ist für die Verwaltung sicherlich nicht so interessant, da hier in aller Regel Stellenbeschreibungen vorliegen, die die Grundlage für die Bewertung von Stellen sind und die gleichzeitig für Tätigkeitsbeschreibungen in Zeugnissen zu Grunde gelegt werden. Dennoch ist beim Durchlesen dieses Kapitels nicht von der Hand zu weisen, dass einzelne Tätigkeitsbeschreibungen (z. B. Altenpflegerin, Hausmeister, Assistent der Geschäftsleitung, Heilerziehungspfleger, Erzieherin, Sekretärin usw.) mit dem vorgeschlagenen Inhalt ohne Weiteres eine gute Orientierungshilfe für entsprechende Mitarbeitende in verfasster Kirche und Diakonie sind.

Die dem Buch beigelegte CD-ROM enthält alle 1.000 Textbausteine und 150 Tätigkeitsbeschreibungen, die ein komfortables, zeitgemäßes Bearbeiten direkt am Bildschirm ermöglichen.

Die Autoren Dr. Thorsten Knobbe und Dr. Mario Leis sind als Coach tätig und betreiben die www.arbeitszeugnisse.de. Dr. Karsten Umuß ist niedergelassener Fachanwalt für Arbeitsrecht.

Wolfgang Voigt

Hans-Jürgen Zacher: „**Vern**. Ich suchte einen Zeitzeugen und fand einen Freund“; Bonifatius Verlag; Paderborn 2006; 195 Seiten; 26 s/w-Abbildungen; kartoniert; 14,90 €; ISBN 978-3-89710-364-1

Vern ist ein autobiografischer Roman. Bei Recherchen zu seiner Dissertation über die Synagogengemeinde Werl stieß Hans-Jürgen Zacher, Autor der Geschichte und Lehrer an einem Hammer Gymna-

sium, auf einen jüdischen Jungen, der bei der Machtergreifung Hitlers acht Jahre alt war, Werner Halle, Sohn des letzten Vorstehers der Jüdischen Gemeinde Werl, Max Halle. Die Reichspogromnacht hatte Werner noch in Werl, seiner Geburtsstadt, miterlebt. Er überlebte, weil er kurz danach als Vierzehnjähriger Deutschland mit einem Kindertransport verließ. 50 Jahre danach machte sich Zacher auf die Suche nach diesem wichtigen Zeitzeugen, der seine Eltern nach dem Transport nicht wiedergesehen hat. Sein Vater verstarb 1941. Seine Mutter wurde in ein Vernichtungslager deportiert und ermordet. Die Spur Werner Halles führt nach England.

Die Suche nach ihm durch eigene Recherche und Internationalen Suchdienst, die Freude über die Mitteilung seines Aufenthalts und der erste Kontakt mit Halle, unbeantwortete Briefe, nach denen zwei Jahre ohne weitere Nachforschungen verstreichen, dann eine neue Kontaktaufnahme per Telefonat, die Verabredung einer Begegnung und der erste Besuch in London, die freundliche Aufnahme im Hause Werner Halles, der sich jetzt Vern nennt, die Enttäuschung als dieser Hans-Jürgen Zacher erklärte, er könne sich nicht mehr erinnern, der nächtliche Besuch Verns, bei dem sich die Tür zur Erinnerung dann doch öffnete, weil er zu Hans-Jürgen Zacher Vertrauen fasste – spannend und einfühlsam erzählt Zacher seine Geschichte mit Vern, sodass es schwer fällt, das Buch aus der Hand zu legen, bevor die letzte Seite gelesen ist. Aus der Suche nach einem Zeitzeugen wird eine Freundschaft, die am Ende von so tiefem Vertrauen geprägt ist, dass Vern mit seiner Frau nach vielen Jahren noch einmal an die Orte seiner Kindheit und Jugend in seiner Geburtsstadt Werl zurückkehrt.

Die Machtergreifung Hitlers, die öffentliche Herabsetzung von Juden im nationalsozialistischen Deutschland, Judengesetze und die Zunahme öffentlicher Ausschreitungen, die Reichspogromnacht und die Verfolgung der Juden – die Verbrechen im nationalsozialistischen Deutschland bekommen verbunden mit der Suche nach Werner Halle und der Begegnungen mit ihm ein Gesicht, das über die nüchternen geschichtlichen Fakten hinaus deren Auswirkungen auf das Denken und Fühlen der betroffenen Menschen sichtbar macht, ihre Ängste und Verzweiflung, ihr Fragen und Hoffen, die traumatischen Erfahrungen, die sie ein Leben lang begleiten und nicht mehr loslassen. Werner Halle hatte sich geschworen, nie wieder Deutsch zu sprechen und seine Kindheitserinnerungen tief in seinem Inneren zu begraben. Zu tief waren die Verletzungen, um sie in seinem Gedächtnis zu bewahren und ihnen nachzudenken. Hans-Jürgen Zacher suchte nach einem Zeitzeugen, weil er die Geschichte der Werler Synagoge noch weiter erforschen wollte. Die Begegnung verändert beide: den Blick des Historikers auf die Geschichte und das Verhältnis des Zeitzeugen zu den schmerzhaften Erfahrungen seiner Geschichte.

Zacher eröffnet damit auch dem Leser – jungen wie alten – Zugang zu schweren Kapiteln deutscher Geschichte: zur Schoah, der Verfolgung und Vernich-

tung des europäischen Judentums im nationalsozialistischen Deutschland, und zum oft antisemitisch geprägten Verhältnisses von Christen und Juden. An der Gedenkstätte der Schoah, Yad waSchem in Jerusalem, steht der Ausspruch des Baal Schem Tov: „Erinnerung ist das Geheimnis der Erlösung, Vergessen führt in die Verbannung.“ Zachers Freundschaft mit Vern erzählt davon und leitet dazu an, dem Geheimnis der Erlösung auf die Spur zu kommen, das aus dem Gedenken kommt.

Udo Halama

Peter Fiedler: **„Das Matthäusevangelium“** (Theologischer Kommentar zum Neuen Testament, Bd. 1); Verlag W. Kohlhammer; Stuttgart 2006; 440 Seiten; kartoniert; 35 €; ISBN 3-17-018792-9

Der Kommentar steht zu den Grundsätzen der vorliegenden Kommentarreihe, die einen Beitrag zur kirchlichen und theologischen Diskussion über die Erneuerung des christlichen Verhältnisses zum Judentum zu leisten versucht. Das ist das Neue dieser Reihe, die im Erscheinen begriffen ist. Es wird bei Mt hervorgehoben, dass allein das Bekenntnis zu Jesus als Messias strittig war. Vertreten werden kann der Anspruch der christlichen Gemeinde „nicht gegenüber, geschweige denn gegen Israel, sondern ausschließlich in Hinordnung zu, in Abhängigkeit von diesem einen Gottesvolk“ (S. 36).

Der Kommentar hat zwei Hauptteile: „Beglaubigung Jesu Christi durch Gott (1,1–4,11)“ und „Lehre und Handeln Jesu Christi in der Öffentlichkeit (4,12–25,46)“.

Fiedlers Auslegung ist ein kritischer Entwurf gegenüber anderen Kommentaren und muss als solcher wiederum kritisch gelesen werden. Er schärft Grundfragen christlicher Theologie. Es ist zu bedenken, was Fiedler am Schluss seines Kommentars schreibt: „Darum lädt Mt auch uns zur Nachfolge Jesu Christi ein – im Vertrauen auf die durch ihn bekräftigten Verheißungen Gottes für Israel und die ganze Menschheit.“

Dr. Karl-Friedrich Wiggermann

Evangelische Akademien in Deutschland (Hrsg.): **„Christen & Muslime. Verantwortung zum Dialog“**; Wissenschaftliche Buchgesellschaft; Darmstadt 2006; 234 Seiten; gebunden; 32,90 €; ISBN 978-3-534-18816-1

Das vorliegende Buch beinhaltet Beiträge aus Tagungen Evangelischer Akademien. Dabei handelt es sich um sehr unterschiedliche Texte: Studien, Vorträge und Redebeiträge. Unterschiedlich sind sie nicht nur von ihrer Thematik her, sondern auch im Hinblick auf ihre Qualität und Substanz.

Der erste Teil des Buches „Distanz und Nähe unterscheiden“ widmet sich den Fragen der gegenseitigen Wahrnehmung im christlich-islamischen Dialog. Er beleuchtet in sechs Beiträgen das Wahrheitsverständnis der sogenannten abrahamitischen Religionen, fragt nach der Zukunft eines europäischen Islam und

diskutiert die Grundwerte in christlichen und islamischen Gesellschaften.

Der zweite Teil „Konflikt und Konsens entfalten“ widmet sich in sieben Beiträgen Fragen, die im Dialog von Christen und Muslimen besonders strittig oder auch emotional aufgeladen sind, fragt nach der „Islamischen Charta“ des Zentralrats der Muslime in Deutschland, beleuchtet Fragen von Integration und Dialog sowie die Bedeutung Jesu im Koran und im Islam.

Der dritte Teil „Potenziale erkennen und wahrnehmen“ versucht in neun Beiträgen Zukunftsperspektiven einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung von Christen und Muslimen zu entwickeln.

Bei einem Blick auf die Zusammensetzung der Autorinnen und Autoren fällt auf, dass die nichtmuslimische Seite doppelt so stark vertreten ist wie die muslimische. Dies war sicherlich von den Herausgebern des Buches nicht beabsichtigt, zeigt aber, dass es nach wie vor für muslimische Theologinnen und Theologen im deutschen Sprachraum schwierig ist, sich angemessen in die akademische Diskussion einzubringen. Das liegt zum einen an der kleinen Zahl der infrage kommenden Personen, hat aber wie die Herausgeber vermuten, vielleicht auch den Grund, dass es sich „aus der Perspektive einer Glaubensgemeinschaft schwerer dialogisiert, die sich in ihrer Selbstwahrnehmung eher in der Defensive wähnt“ (S. 18).

Für den Leser wäre es hilfreich gewesen, wenn die Autorinnen und Autoren nicht nur in einem alphabetischen Autorenverzeichnis am Ende des Buches jeweils mit etwa ein bis zwei Zeilen vorgestellt würden, sondern wenn jeweils auch vermerkt wäre, wann, wo und in welchem Zusammenhang der jeweilige Vortrag oder das Statement gehalten worden ist. So kommt es leider dazu, dass hochkarätige Beiträge unverbunden neben Vorträgen stehen, die zumindestens dringend eine redaktionelle Überarbeitung hinsichtlich der deutschen Sprache gebraucht hätten.

Bei 26 Autorinnen und Autoren (leider sind es nur zwei Autorinnen) sind Perspektive und Aussagen vielfältig. Gelegentlich wird dabei das Niveau, das man von Evangelischen Akademien gewohnt ist, unterschritten, wenn etwa Zekeriya Beyaz, der Dekan der Theologischen Fakultät der Marmara Universität Istanbul, in bekannter türkischer Propaganda die christliche Mission in der Türkei aufs Korn nimmt. Es wäre interessant gewesen, hier eine entsprechende Entgegnung von christlicher Seite zu lesen. Man hätte so dem Thema „Dialog“ einen guten Dienst erwiesen.

Insgesamt gesehen ist der vorliegende Band aber ein gutes Beispiel für den interkulturellen und interreligiösen Dialog an Evangelischen Akademien, der guten Grund gibt zu der Hoffnung, dass der Dialog auch dann gelingen kann, wenn festgestellte Unterschiede normativ-emotional hochgradig besetzt sind.

Gerhard Duncker

HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

PKW-Rahmenverträge für die Kirche:



•	Alfa Romeo:		18,0	%
•	Audi:	bis	15,0	%
•	Citroen:	bis	35,0	%
•	Chevrolet:	bis	21,0	%
•	Fiat:		22,0	%
•	Ford:	bis	35,0	%
•	Hyundai:		15,0	%
•	Lancia:		23,0	%
•	Lexus:	bis	14,0	%
•	Mitsubishi:	bis	17,0	%
•	Nissan:	bis	21,0	%
•	Opel:	bis	30,0	%
•	Peugeot:	bis	28,0	%
•	Renault:	bis	30,0	%
•	Saab:	bis	19,0	%
•	Skoda:	bis	15,0	%
•	Toyota:	bis	16,0	%
•	Volvo:	bis	18,0	%
•	VW:	bis	25,0	%

Auch Angebote für Mitarbeiter!

(Privat-PKW mit dienstl. Nutzung)

Mehr Rabatt:

z.B. Citroen Berlingo
GNV (Benzin/Erdgas)
25,5%

(Angebote für Einrichtungen Ev. Kirche und Diakonie. Änderungen und Irrtümer vorbehalten.)

Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de oder bei Nicole.Ankele@hkd.de, Tel. (0431) 66 32-47 22

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Finanzierungen | Versicherungen | Beratung • Lebensmittel • Medicalproducts • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01
Fax (04 31) 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: Graphischer Betrieb Gieseking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die Archiv CD-ROM 1999 bis 2006 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der Einzelpreis 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich